Sammlung

der deutschen Strafgesetzbücher.

Herausgegeben

von

M. Stenglein,

k. Staatsanwaltssubstitut.

Erstes Bändchen.

München.

Verlag von Christian Kaiser.

1857.

Vorrede.

Indem ich dem juristischen Publikum eine Sammlung vorlege, welche der eigenen Arbeit fast keinen, und selbst dem Sammlerfleiß nur im geringen Maße einen Gegenstand darbietet, glaube ich wenigstens eine Erklärung darüber schuldig zu sein, in welchem Sinne ich die Herausgabe unternommen habe.

Mit dem Aufhören des deutschen Reiches hat das gemeine deutsche Strafrecht seine formelle, mit den seitdem unternommenen vielfachen Codificationen fast in allen Theilen des ehemaligen Reiches auch seine materielle Geltung fast ganz verloren.

Trotzdem kann man festhalten an dem Begriffe eines gemeinen Strafrechtes, nicht nur in der historischen Bedeutung, sondern auch für die Gegenwart, und zwar besteht es in der Wissenschaft, wie in dem im Volke lebenden Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein. Die Codificationen selbst sind es, welche den glänzendsten Beweis dieses gemeinen deutschen Strafrechtes geführt haben, und zwar in zwei verschiedenen Richtungen:

Einmal haben sie gezeigt, daß die Grundbegriffe des Rechtes in Deutschland keine weit divergirenden geworden sind, — daß noch eine Uebereinstimmung stattfindet, welche eine Wiedervereinigung in nicht allzu ferner Zeit hoffen läßt, wie eine solche auf dem Gebiete der sogen. materiellen Interessen nicht nur großentheils bereits stattgefunden hat, sondern täglich noch weiter greift und erstarkt.

Ferner zeigen aber die Partikular-Gesetzgebungen unter sich auch eine stete, organische Entwickelung, so daß man eine jede neue nur als einen neuen Jahresring eines Stammes anzuerkennen gezwungen ist. Selbst anscheinende Abweichungen oder Receptionen aus nicht germanischem Rechte können in dieser Ueberzeugung nicht beirren, oder liefern bei tieferem Eingehen in die Sache sogar neue Beweise für die Thesis.

Diese Uebereinstimmung und dieser organische Zusammenhang haben aber auch für die Gegenwart eine tiefe praktische Bedeutung.

Die dem sg. Praktiker, natürlich auch nur dem wissenschaftlichen, zugänglichste wird jene sein, daß hiedurch in der Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen unter sich ein neues Interpretationsmittel für jede einzelne gewonnen ist, und zwar um so mehr, je gleichzeitiger das zur Interpretation benützte fremde Gesetzbuch publicirt wurde, und je mehr die eigenen Particular-Gesetzgebungs-Faktoren laut ihrer Vorarbeiten das andere benützt haben.

Eine weitere Bedeutung haben aber jene Beobachtungen noch für denjenigen Juristen, welcher an der Existenz und dem endlichen Ziele eines deutschen Rechtes festhält, und welcher sich hinreichend als ein lebendes Glied des deutschen Rechtsbewußtseins fühlt, um zu glauben, daß auch jeder Einzelne durch die Waffen der Wissenschaft und einer wissenschaftlichen Rechtsanwendung seinen Theil zur Erreichung jenes Zieles beitragen kann und soll. Diesem gibt nämlich jeder Rechtssatz, den er als gemeinsam und in sich begründet erkannt hat, die Aufgabe, ihn allgemein zur Anerkennung und Durchführung zu bringen, so weit dies in seinen Kräften steht. Mit diesen Sätzen spreche ich bekanntlich nichts Neues aus, ich bekenne mich nur als Jünger einer zahlreichen, von anerkannten Namen getragenen Juristenschule.*) Aus obigen Voraussetzungen folgt aber mit Nothwendigkeit, daß in jeder der beiden angegebenen Richtungen Kenntniß der deutschen Gesetzgebungen das erste Mittel zum Zwecke ist. Diese Kenntniß vielen, welchen die nöthigen literarischen Hilfsmittel fehlen, möglich zu machen — und selbst denjenigen, welchen sie zu Gebote stehen, zu erleichtern, ist Zweck der folgenden Sammlung, deren Existenz ich nunmehr gerechtfertigt zu haben glaube.

---

*) Vergl. den Aufsatz von Wächter's in Schletter's Jahrbüchern Bd. I. S. 105 „Die deutsche Strafrechtswissenschaft des XIX. Jahrhunderts und ihre Aufgaben."

Allein an die Frage, ob eine solche Sammlung ein Recht habe, zu sein, knüpft sich sofort die weitere, wie sie beschaffen sein soll. Zunächst boten sich zwei Hauptarten der Anlage:

die systematische, worin die verschiedenen Bestimmungen der einzelnen Gesetze vergleichend zusammengestellt werden, oder

die synthetische, der vollständige Abdruck jeder einzelnen Gesetzgebung nach irgend einer Ordnung.

Ich glaubte mich für letztere entscheiden zu müssen.

Jeder Jurist weiß sich in einem Gesetzbuche zu orientiren, und die Eintheilung desselben an sich, welche bei einer systematischen Zusammenstellung gänzlich verloren geht, ist für ihn von Interesse.

Das Auseinanderreißen der Gesetze erschwert das Auffinden einzelner bestimmter Gesetzesnormen.

Ein für alle Gesetzbücher passendes gemeinsames System aufzustellen, ist schwierig, und kaum wird ein von allen Mängeln freies gefunden werden können, wenn man nicht den Bestimmungen einer Gesetzgebung die Parallelstellen der anderen anreiht, eine Arbeit, die nur particularen Werth hätte.

Die Abrundung der Materien selbst würde Schwierigkeiten bieten, so erinnere ich nur an den Funddiebstahl, welcher bald zum Diebstahl, bald zur Unterschlagung ge-

zählt wird; auch andere besonders politische Verbrechen haben verschiedene Eintheilungen gefunden.

Der vollständige Abdruck der Gesetze dagegen vermeidet diese Mängel, während ein geeignet angelegtes Register auch die Vergleichung zu erleichtern im Stande ist.

Für die hiebei einzuhaltende Ordnung konnten abermals verschiedene Ausgangspunkte gewählt werden. Eine ähnliche Sammlung, die der Prozeßgesetze von Häberlin, benützte die Stimmordnung beim deutschen Bunde. Ich wüßte jedoch nicht, welche Beziehung diese mit dem Strafrechte hätte. Das Auffinden scheint durch eine alphabetische Ordnung erleichtert. Allein die Zahl der aufgenommenen Gesetzbücher ist nicht groß genug, ein solches Hilfsmittel zu fordern, und da jedem Juristen wenigstens annähernd die Publicationszeit der einzelnen Strafgesetze geläufig sein wird, glaubte ich die chronologische Ordnung um so mehr wählen zu sollen, als durch dieselbe der historische Entwicklungsgang, die Verwandtschaft in der deutschen Gesetzgebung am klarsten dargestellt wird.

Eine weitere Frage betrifft den Kreis, in welchem sich die Sammlung zu halten hat. Schon die Eingangs entwickelten Sätze zeigen, daß ich nur deutsche Gesetzgebungen im Auge habe. So interessant auch die Vergleichung mit außerdeutschen Gesetzen ist, so kann doch bei ihnen nicht mehr von einer einheitlichen Rechtsentwickelung die Rede sein; es würden die beiden Gesichtspunkte, unter welchen

ich der Sammlung praktischen Werth vindicire, verloren gehen und überdies würde eine Sammlung der Strafgesetze der ganzen civilisirten Welt ein Werk erfordern, welches die mir zu Gebote stehenden Mittel, wie meine disponible Zeit weit überschreiten, und einen in verschiedenen Beziehungen unpraktischen Umfang gewinnen würde.

Zu den deutschen Gesetzgebungen kann man zwar mit Recht einen großen Theil der schweizerischen rechnen. Allein auch diese glaubte ich ausschließen zu müssen, weil zwar die Nationalität und die Wissenschaft großentheils gemeinsam, aber die Regierungsform so verschieden ist, daß die Schweiz thatsächlich ein vom Mutterstamm getrenntes Volksleben begonnen hat, und verschiedene Bedürfnisse nothwendig eine verschiedene Rechtsentwickelung mit sich bringen müssen. An eine endliche Wiedervereinigung kann überhaupt nicht gedacht werden.

Auch der Code pénal könnte durch seine Geltung in Theilen Deutschlands unter die deutschen Gesetzgebungen gerechnet werden. Trotzdem glaubte ich auch ihn ausschließen zu müssen. Die Erwägungen, welche mich hiebei leiteten, sind folgende:

Seine Geltung in Deutschland ist bereits auf ein verhältnißmäßig kleines Territorium eingeengt, auf welchem er ebenfalls hoffentlich bald ersetzt sein wird. Wenn ich nun auch weit entfernt bin, seine Bedeutung nicht nur für seine Zeit, sondern auch für die deutsche Rechtsentwickelung

im Allgemeinen bestreiten zu wollen, ja wenn ich sogar manchem deutschthümelnden Widersacher gegenüber behaupten zu dürfen glaube, daß durch seine Siege mancher ursprünglich germanische Rechtsbegriff wieder zur Geltung gekommen ist, so möchte ich doch auch seine Bedeutung für die Gegenwart nicht überschätzen. Die mannigfachen Reformen, welche der Code pénal in Frankreich selbst erlebt hat, und welche ohne die der Gesetzgebung bereiteten Hindernisse auch in den deutschen Provinzen nicht gefehlt haben würden, zeigen, daß der Code pénal zu den überwundenen Standpunkten gehört. Wenn trotzdem neuere deutsche Gesetze, vor Allen das preußische von 1851, in vielen Punkten Familienähnlichkeit mit ihm zeigen, so war doch sicherlich das gleiche besonders durch Prozeßreformen hervorgerufene Bedürfniß zum guten Theil die Ursache davon, wenn auch die unter der Wirksamkeit des Code pénal gewonnene Erfahrung schwer in die Wagschale fiel.

Welchen Werth man ihm also auch beilegen will, so ist er in seiner ursprünglichen Form jedenfalls veraltet; und ohnehin wird derselbe auf dem Schreibtische keines Juristen fehlen, welcher für diese Sammlung Interesse hat.

Im Materiale der Gesetzgebung habe ich mich auf das Strafrecht im engsten Sinne beschränkt. Alle jene Materien, welche gewöhnlich in Specialgesetzen behandelt werden, als Forst- und Jagdfrevel, Reate durch die Presse verübt, Versammlungs- und Vereinswesen u. s. w., wer-

den zu sehr von politischen Erwägungen, lokalen Verhältnissen u. dgl. bestimmt, oder von polizeilichem Standpunkte behandelt, so daß weder eine Uebereinstimmung in der Wissenschaft oder Gesetzgebung, noch eine übereinstimmende Entwickelung stattfindet.

Diese Materien werden also nur in so weit Aufnahme finden, als sie in die allgemeinen Strafgesetzbücher aufgenommen sind.

Gleiches Verhältniß findet bezüglich der Polizei-Strafgesetze statt, gegen deren Aufnahme noch spricht, daß das Polizeiwesen erst in der jüngsten Zeit sich wissenschaftlicher Behandlung erfreut, und daß die Gesetzgebung größtentheils noch hinter der Wissenschaft zurückgeblieben ist, so daß sich nur im geringen Maße eine Uebersicht der polizeilichen Straf-Bestimmungen in Deutschland geben ließe.

Die Periode der neueren Codificationen und danach die Gränzen der Sammlung bezüglich der Zeit bedarf seiner näheren Bestimmung. Ich rechne sie vom bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 an, ohne daß sie bis jetzt einen Abschluß gefunden hätte.

Näherer Erwähnung bedarf hier nur das östreichische Strafgesetzbuch. Dieses fällt in seiner ursprünglichen Fassung wohl vor das bayerische, allein die gegenwärtig in Geltung befindliche ist doch die vom 27. Mai 1852, und keinem Juristen werde ich die viel höhere Bedeutung

ins Gedächtniß zu rufen brauchen, welche das bayerische Gesetzbuch für Wissenschaft und Gesetzgebung sich errungen hat.

Eine letzte Frage ist endlich, in welchem Umfange jede Gesetzgebung aufzunehmen sei. Es wird keinem Zweifel unterworfen sein, daß eine Gesetzgebung im Ganzen aufgefaßt werden muß, um ihr den historischen und wissenschaftlichen Werth zu bewahren. Ein System, welches durch viele Novellen durchbrochen ist, bietet wie eine Ruine nur Anhaltspunkte für den einstigen Zusammenhang, kein treues Bild.

Trotzdem haben auch die Novellen ihren unbestreitbaren Werth, indem jede derselben ein Zugeständniß an die rechtliche Ueberzeugung ihrer Entstehungszeit ist, gleichviel, ob diese Ueberzeugung einer naturgemäßen und deshalb bleibenden Entwickelung entsprungen oder nur das Produkt eines augenblicklichen Impulses war, gleichviel, ob sich in der Fassung der Novelle ein klares Bewußtsein des Gesetzgebers zeigt, welche Richtung die Fortbildung des Rechtes genommen hat, oder mehr nur ein instinktives Haschen nach dem Richtigen.

Daraus ergibt sich, daß, die Gesetzgebungen in ihrer ursprünglichen Fassung abzudrucken, nöthig ist, daß aber die mit der Zeit erlassenen Abänderungsgesetze in Anmerkungen und ebenfalls in ihrer offiziellen Fassung beizufügen sind. Vollständigkeit hierin suchte ich wenigstens

zu erreichen; mögen Mängel mit der Schwierigkeit entschuldigt werden, welche die Vielheit der Gesetzgebungen in Deutschland bietet.

Dies sind die Gesichtspunkte, unter welchen ich die Sammlung unternahm, unter welchen ich die Einrichtung derselben betrachtete. Möge sie den Nutzen bringen, welchen ich in aufrichtiger Ueberzeugung hoffe und wünsche.

München im Februar 1857.

Der Herausgeber.

I. Bayerisches Strafgesetzbuch

vom 6. Mai 1813.

Vorbemerkung.

Der Entwurf dieses Gesetzbuches stammt bekanntlich von Paul Anselm von Feuerbach, damals Professor an der Universität Landshut, später k. bayer. wirklicher geheimer Rath und geheimer Referendär im Justizministerium. Derselbe erhielt den Auftrag, einen neuen Entwurf (ein früherer stammte vom Professor Kleinschrod zu Würzburg) auszuarbeiten im August 1804, und hatte ihn im Dezember 1807 beendet. Zur Berathung desselben wurde eine Gesetzgebungscommission bestellt, welche am 13. Juni 1808 ihre Sitzungen eröffnete; bis zum November 1808 diesen nebst anderen Gesetzentwürfen prüfte und im Jahre 1810 als Entwurf durch den Druck bekannt machte.

Vom 10. September 1810 bis Ende des Dezember 1812 prüfte diesen Entwurf nebst dem inzwischen hinzugekommenen zweiten Theil, welcher die Bestimmungen über das Strafverfahren enthält, eine zweite Gesetzgebungscommission.

Der Entwurf, wie er aus den Berathungen dieser zweiten Commission hervorging, wurde im Anfange des Jahres 1813 im geheimen Rathe berathen und am 16. Mai 1813 mit dem unten folgenden Promulgations-Edikt publicirt.

Bekanntlich hat sich das Strafgesetzbuch, obwohl sein System folgerichtiger durchgeführt ist, wie das irgend eines älteren Gesetzbuches, oder vielmehr gerade wegen dieses Systems in der Praxis nicht bewährt. Es folgte vielmehr von 1813 bis 1818 eine Periode, in welcher die authentischen Interpretationen und Abänderungs-Verordnungen trotz der mit

Gesetzeskraft als offizielles Interpretationsmittel publicirten Anmerkungen zum Strafgesetzbuch sich rasch folgten. Die damals noch bestehende Vereinigung aller gesetzgebenden Gewalt in der Hand des Königs erleichterte solche Abänderungen.

Mit der Begründung der bayerischen Constitution im Jahre 1818 verringerte sich zwar die Zahl der Abänderungen durch die nunmehr nothwendig gewordene Zustimmung der Stände des Reichs, dennoch suchte man theils durch Special-, theils durch Abänderungs-Gesetze auch später noch den dringendsten Mängeln abzuhelfen, und insbesondere das Jahr 1848 brachte zugleich mit der Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens eine Reihe von Gesetzen, welche von dem ursprünglichen System nur Bruchstücke bestehen ließen. Theils diese Abänderungen, theils die Erkenntniß, daß die von Feuerbach zu Grunde gelegte Strafrechtstheorie unhaltbar sei, theils auch der in der Verfassung des Reichs ausgesprochene Grundsatz, es solle im ganzen Reiche eine und dieselbe Gesetzgebung gelten, während das Strafgesetzbuch von 1813 nur in den sieben diesseits des Rheins gelegenen Provinzen, in der Rheinpfalz aber der Code pénal in fast unveränderter Fassung Geltung hat, machten bald das Bedürfniß eines neuen Gesetzbuches allgemein fühlbar.

So gelangten in den Jahren 1822, 1827, 1831 neue Strafgesetzentwürfe vor die Ständeversammlung, ohne daß einer derselben das Stadium der Vorberathung überschritten hätte.

Im Jahre 1851 wurde ein neuer Strafgesetzentwurf im allgemeinen Theil, derselbe, revidirt und nun vollständig, wiederholt im Jahre 1856 den Kammern vorgelegt und befindet sich gegenwärtig noch in Berathung.

Patent
über
die Verkündung des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern.

Wir Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben es seit dem Antritte Unserer Regierung für eine Unserer höchsten Regierungssorgen gehalten, die Gesetzgebung des Reichs mit den Fortschritten der Nation und den veränderten Zeitverhältnissen in zweckmäßige Uebereinstimmung zu bringen, und die verschiedenen Theile Unsers Reichs unter einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung zu vereinigen.

Vorzüglich hat die große Verschiedenheit der bisherigen Strafgesetze Unsere Sorge auf diesen Zweig der Gesetzgebung gezogen, und Uns veranlaßt, seit zehn Jahren Uns mehrere Vorschläge und Entwürfe vorlegen zu lassen, wobei Wir außer Unsern Landesstellen auch die öffentliche Stimme zu hören nicht unterließen.

Nachdem Wir den zur Grundlage des allgemeinen Strafgesetzbuches ausgewählten Entwurf der sorgfältigsten Prüfung, zuerst einer aus bewährten Justizmännern aller Theile des Reichs zusammengesetzten eigenen Gesetzcommission, dann den

geheimen Raths-Sectionen der Justiz und des Innern unterworfen, und endlich in dem versammelten geheimen Rathe in Unserm und Unsers Kronprinzen Beisein in Vortrag haben bringen lassen; haben Wir in Gemäßheit der Constitution Unsers Reichs, Titel I. Paragraph 1 und Titel V. Paragraph 7 nach dem Gutachten Unsers geheimen Rathes beschlossen, den ersten und zweiten Theil des allgemeinen Strafgesetzbuches durch Unsere königliche Unterschrift zu sanctioniren und dessen alsbaldige Bekanntmachung zu verfügen.

Wir befehlen und verordnen demnach, wie folgt:

Artikel 1.

Gegenwärtiges Strafgesetzbuch hat vom 1. Oktober 1813 als allgemeines Gesetzbuch in dem ganzen Umfange Unseres Königreiches [1]) gesetzliche Kraft, und alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besonderen Gesetze [2]), Verordnungen oder Gewohnheiten, welche die im gegenwärtigen Gesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen, verlieren von dem obgenannten Zeitpunkte an ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung.

Artikel 2.

Verbrechen oder Vergehen, welche nach dem vorbestimmten Zeitpunkte in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen,

---

[1]) Die Pfalz kam erst durch den Wiener Congreß an Bayern, und behielt ihre eigene Gesetzgebung.

Im Fürstenthume Aschaffenburg wurde das Strafgesetzbuch durch Verordnung vom 10. Dezember 1814, im Großherzogthume Würzburg durch Verordnung vom 9. Mai 1815 publicirt; durch Verordnung vom 1. Oktober 1816 in den ehemals fuldischen Aemtern, durch Verordnung vom 22. Okt. 1816 endlich in den ehemals großherzoglich hessischen Aemtern.

[2]) Durch Verordnung vom 19. August 1813 wurde das Strafgesetzbuch auch für die Armee eingeführt.

wenn gleich dieselben noch vor dem Eintritte desselben begangen werden, sollen nach gegenwärtigem Gesetzbuche beurtheilt werden, ausgenommen, wenn sie von den zur Zeit ihrer Begehung gültigen Gesetzen mit einer bestimmten Strafe bedrohet waren, welche gelinder ist, als diejenige, die das gegenwärtige Gesetzbuch verordnet. Auch die Bestimmungen dieses Gesetzbuches in Ansehung der Verjährung kommen auf früher begangene Verbrechen oder Vergehen zur Anwendung, so ferne nicht hinsichtlich derselben bereits nach den älteren Gesetzen die Verjährung vollendet ist.

Artikel 3.

Den Verordnungen dieses Gesetzbuches sind alle Unsere Unterthanen ohne Unterschied unterworfen; sie werden nach denselben gerichtet, sowohl wegen derjenigen Uebertretungen, welche sie in ihrem Vaterlande begehen, als auch wegen derjenigen, deren sie sich im Auslande, gleichviel ob an Uns oder Unseren Unterthanen, oder an einem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen schuldig gemacht haben.

Artikel 4.

Ausländer werden nach gegenwärtigem Strafgesetzbuche gerichtet, wegen aller innerhalb der Gränzen Unseres Königreiches verschuldeten Verbrechen oder Vergehen; wegen der im Auslande begangenen Rechtsverletzungen hingegen nur alsdann, wenn dieselben an Uns selbst, an dem bayerischen Staate oder an einem Unserer Unterthanen verübt worden sind, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was etwa durch Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft anders bestimmt ist.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Promulgations=Edikt sowohl durch Unser Regierungsblatt, als auch in den Kreis=Intelligenzblättern, so wie durch öffentlichen Anschlag an allen Orten, in welchen ein Gericht seinen Sitz hat, bekannt gemacht werde.

Von Unsern Unterthanen erwarten Wir, daß sie Unsere landesväterliche Sorgfalt durch willigen Gehorsam mit thätigem Danke erkennen; von allen Unsern Richtern, daß sie durch pünktliche Anwendung der Gesetze, durch strenge unpartheiische Handhabung der Gerechtigkeit sich des hohen Richteramtes, das Wir ihnen anvertraut, immerdar würdig bezeigen werden.

So geschehen in Unserer Haupt= und Residenzstadt München am 16. Mai 1813, Unseres Reiches im achten Jahre.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königl. allerhöchsten Befehl:
Der General=Sekretär **Nemmer.**

Ges. einige Abänderungen d. St.G.B. v. 1813 btr. vom 12 Mai 1848. G.Bl. I S. 60.
& Ges. [illegible] Anhang zum [illegible] d. StGB.

Inhalts-Verzeichniß.

Ges. 4 Juni 48 [illegible] d. StGB. von 1813 G.Bl. I S. 60.

Erstes Buch.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.

A) Von der Strafe überhaupt.

Art. 1. Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe.

B) Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen

Art. 2. Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizei-Uebertretungen.

Alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind, heißen Verbrechen.

art 22.

d. Festungsstrafe ist entehrend. Ann. I § 71 II.

Unter Vergehen werden verstanden, alle unvorsätzlichen, wie auch alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren

Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden.

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizeiübertretungen.

und deren Bestrafung.

Art. 3. Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört den Kriminalgerichten; die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen den Civilstrafgerichten; die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Uebertretungen den Polizei-Behörden nach den näheren Bestimmungen der Gesetze über das gerichtliche und polizeiliche Verfahren in Strafsachen [1]).

C) Von den einzelnen Strafen.

Art. 4. Die verschiedenen Strafen sind folgende: I. Todesstrafe, II. Kettenstrafe, III. Zuchthaus, IV. Strafarbeitshaus, V. Festungsstrafe, VI. Ehren- und demüthigende Strafen, VII. körperliche Züchtigung [2]),

---

[1]) Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848.

Der Tag aber, mit welchem die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten haben, wird durch besondere Regierungs-Verordnung bestimmt werden, und es sind von solchem Tage an die Artikel 3, 39 bis 44, 64, 106, 134 bis 136, 143 bis 145, 152, 160 bis 170, 185, dann 445 Absatz 2. Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den dazu gehörigen Stellen der Anmerkungen aufgehoben; im Artikel 58. Absatz 1. Theil I. die Schlußworte:

„welche letztere jedoch nicht vermuthet wird"

und im Artikel 156. Theil I. ebenfalls die Worte:

„und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen"

gestrichen.

[2]) Art. 6. Abs. 1—2. des Ges. v. 12. Mai 1848: Strafprz. 7336.

Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.

VIII. Gefängniß- oder Festungsarrest, IX. Vermögensstrafen.

Art. 5. Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatze geführt und daselbst enthauptet werden. Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer letzten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden.

I. Von der Todesstrafe.

Art. 6. Wo das Gesetz „geschärfte Todesstrafe" bestimmt, wird der Verbrecher in dem vorhin (Art. 5.) bestimmten Aufzuge unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte an dem Pranger ausgestellt [3]).

II. Von der Kettenstrafe.

Art. 7. Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an bürgerlich todt [4]); sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann fürder nichts besitzen und für sich nichts erwerben; er kann nicht auftreten vor Gericht, weder als Kläger, noch als Beklagter; er kann nicht Zeuge sein, weder bei gerichtlichen, noch bei außergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig, eine gültige Ehe zu schließen, und seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod.

Der Staat gebraucht ihn beliebig zu öffentlichen Arbeiten, bei Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen, beim Festungsbau, in Steinbrüchen und

---

[3]) Art. 4. Ges. v. 18. November 1849: [handschriftlich: Strafgesetzb. § 407.]
Die Strafen der Brandmarkung und der öffentlichen Ausstellung sind mit dem im Art. 1. bezeichneten Tage (Tag der Publikation des Gesetzes) abgeschafft.

[handschriftlich: m. f. 14 Mai 50. Strafgs. § 675. m. f. 30 Mai 54 Stfgb. § 676 u. m. 3 Aug. 54 ibid. § 675]

[4]) Ges. v. 18. November 1849:
Art. 1. Die Vorschriften der Strafgesetze über den bürgerlichen Tod treten mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.
Mit demselben Tage erlöschen die Wirkungen des bereits eingetretenen bürgerlichen Todes, jedoch unbeschadet der von dritten Personen erworbenen Privatrechte. Das vor dem Eintritte des bürgerlichen Todes bestandene Heimathrecht lebt kraft des gegenwärtigen Gesetzes wieder auf.
Art. 2. Was der Art. 10. Theil I. des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 in Bezug auf die Unfähigkeit der Zuchthaussträflinge zu jeder Verfügung über das Ihrige auf den Todesfall oder unter Lebenden während der Strafzeit verordnet, findet auch Anwendung auf die Kettensträflinge.

dergleichen. So lange indessen keine Gelegenheit zu öffentlicher Arbeit vorhanden ist, wird er in dem Zuchthause (Art. 10), doch in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume, verwahrt und zu den schwersten Zuchthausarbeiten angehalten. Dabei ist derselbe an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt. In der Kleidung und Nahrung wird er gemeinen Züchtlingen gleichgehalten.

Vor seiner Abführung zum Straforte, und zwar, womöglich, am Orte des begangenen Verbrechens, soll er mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, von dem Scharfrichtersknechte in seinen Eisen eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden [5]).

Dauer dieser Strafe.

Art. 8. Die Kettenstrafe kann nie anders, als auf Lebenslang zuerkannt werden.

Verwandlung derselben.

Art. 9. Weibspersonen, gebrechliche oder schwächliche Menschen, Leute über sechzig Jahren, welche zur Kettenstrafe verurtheilt worden sind, sollen mit der öffentlichen Arbeit verschont, und auf die ihren Kräften angemessene Art in dem Straforte selbst beschäftiget werden.

III. Zuchthaus.

jetzt auch für Ketten-
sträflinge gültig
Ges. 18 Nov. 49.
s. vorige Seite.

Art. 10. Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum, und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch ist er während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Er darf niemals zu Arbeiten außer dem Straforte gebraucht werden, sondern wird innerhalb des Hauses zu den in der Zuchthausordnung bestimmten Arbeiten angehalten. Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeschnitten; er bekommt Zuchthauskleidung,

---

[5]) Aufgehoben durch Art. 4. des Ges. v. 18. November 1849, siehe oben Anm. 3.

halb von schwarzer, halb von grauer Farbe, seine Fußbekleidung besteht in hölzernen Sohlen. Eine leichtere Kette geht ihm von einem Fuß zum anderen, wenn nicht seine besonders bewiesene Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speise; doch nur zweimal wöchentlich ein halbes Pfund Fleisch, und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Wasser.

Grade derselben überhaupt rücksichtlich der Dauer.

Art. 11. Die Zuchthausstrafe kann nach dem Gesetze entweder auf bestimmte Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, niemals auf Lebenslang zuerkannt werden.

1) Zuchthaus auf unbestimmte Zeit.

Art. 12. Bei der Verurtheilung auf unbestimmte Zeit bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe nach Verlauf von sechzehn Strafjahren seine Begnadigung erwarten.

2) auf bestimmte Zeit.

Art. 13. Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit darf nicht über zwanzig Jahren, nicht unter acht Jahren zuerkannt werden.

Die auf bestimmte Zeit Verurtheilten können durch Erfüllung der Art. 12. vorgeschriebenen Bedingungen ihre Strafzeit abkürzen; doch darf auf diese Begnadigung nicht früher angetragen werden, als nachdem drei Viertheile der zuerkannten Strafzeit verlaufen sind. Wer nach überstandener Strafe

des Zucht- oder Arbeitshauses von Neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

Schärfung der Zuchthausstrafe.

Art. 14. Die Zuchthausstrafe wird geschärft entweder

1) mittels öffentlicher Ausstellung[6]) durch den Gerichtsdiener, jedoch nur bei zwanzigjähriger oder zeitlich unbestimmter Zuchthausstrafe; 2) durch körperliche Züchtigung, welche nach der Zahl der Streiche genau im Urtheile zu bestimmen, und beim Eintritte in den Strafort, nie am Ende der Strafzeit, im Beisein des Zuchthaus-Commissärs, zu vollziehen ist[7]); oder 3) durch eine zur Zeit des begangenen Verbrechens jährlich zu verhängende Einsperrung in einem einsamen finsteren Kerker (Zuchtgefängniß) abwechselnd bei Wasser und Brod, auf drei bis acht Tage, oder endlich 4) durch Verbindung einiger oder aller der eben bestimmten Schärfungsarten.

Bei der Schärfung durch Schmälerung der Kost, oder körperliche Züchtigung, ist zuvor das ärztliche Gutachten zu erholen.

IV. Vom Straf-Arbeitshause.

Art. 15. Strafarbeitshäuser sind von dem Zuchthause abgesonderte Strafgebäude. Die Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit mit Strenge angehalten. Ihre Kleidung ist einfärbig grau, und sie werden nicht gefesselt, außer bei besonderer Gefahr der Flucht. Im Uebrigen werden sie den Züchtlingen gleich behandelt.

Art. 16. In das Strafarbeitshaus darf Niemand auf längere Zeit, als auf acht Jahre, nicht auf kürzere, als auf ein Jahr verurtheilt werden. Die Verurtheilten dürfen nach Verlauf von drei Viertheilen

---

[6]) Aufgehoben durch Art. 4. des Ges. v. 18. November 1849, siehe oben Anmerk. 3. S. 25.

[7]) Aufgehoben durch Art. 6. des Ges. v. 12. Mai 1848. s. oben Anmerk. 2. S. 24.

ihrer Strafzeit, unter den Art. 12. und 13. vorgeschriebenen Bedingungen auf Begnadigung hoffen.

Verschärfung der Arbeitshausstrafe.

Art. 17. Die Strafe des Arbeitshauses kann geschärft werden 1) durch körperliche Züchtigung[8]), so wie diese Art. 14. Nr. 2. bestimmt worden; 2) durch Schmälerung der Kost, so, daß dem Verbrecher jährlich, um die Zeit der begangenen Uebelthat, jedoch nicht über einen Monat, nur jeden dritten Tag warme Speise gereicht wird; 3) durch einsame Einsperrung in das Zuchtgefängniß nach den Bestimmungen des Art. 14. Nr. 3.; 4) durch vorhergehende Ausstellung, jedoch nur in den von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen[9]); und endlich 5) durch Verbindung mehrerer von den in Nr. 1. bis 3. verordneten Schärfungsarten.

Allgemeine Verfügungen in Ansehung der z. Zucht- und Arbeitshause Verurtheilten.

Art. 18. Namen und genaue Beschreibung der Sträflinge im Zucht- und Arbeitshause soll am Anfange ihrer Strafzeit den umliegenden Polizei-Behörden mitgetheilt werden.

V. Festungsstrafe.

Art. 19. Statt der in diesem Gesetzbuche verordneten Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe darf von dem Gerichte, nach Erwägung besonderer Umstände, auch auf Festungsstrafe erkannt werden, dergestalt, daß der Kettenstrafe die Festungsstrafe des ersten Grades, dem Zuchthause die Festungsstrafe des zweiten Grades, dem Arbeitshause die Festungsstrafe des dritten Grades gleich geachtet werden soll.

Art. 20. Der zur Festungsstrafe Verurtheilte wird auf einer Festung, ausgeschlossen von allem menschlichen Umgange, eng verwahrt, und zur Arbeit angehalten.

---

[8]) Aufgehoben durch Art. 6. Abs. 1. 2. des Ges. v. 12. Mai 1848, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

[9]) Aufgehoben durch Art. 4. des Ges. v. 18. November 1849, siehe oben Anmerk. 3. S. 25.

Von der Festungsstrafe des ersten Grades gelten alle in den Art. 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Arbeiten und der vorhergehenden Ausstellung.

Desgleichen sind auf die Festungsstrafe des zweiten Grades alle in dem Art. 10. bis 13. über das Zuchthaus enthaltenen Verordnungen, sowie auf die Festungsstrafe des dritten Grades Alles, was in den Art. 15. und 16. über das Strafarbeitshaus verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

Schärfung der Festungsstrafe.

Art. 21. Die Festungsstrafe des zweiten und dritten Grades kann geschärft werden: 1) durch Einsperrung in einen dunkeln Kerker nach den im Art. 14. Nr. 3. enthaltenen Bestimmungen; 2) dadurch, daß dem Verbrecher seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen, oder daß demselben 3) ein- oder zweimal in jeder Woche die warme Kost entzogen wird, oder endlich 4) mehrere oder alle der vorgenannten Schärfungsarten mit einander verbunden werden.

VI. Ehren- und demüthigende Strafen.

Art. 22. Als Ehrenstrafen sollen künftig angewendet werden: I. Die Dienstentsetzung (Cassation), welche den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat; II. die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern; III. die einfache Dienstentlassung (Dimission), welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern nach sich zieht.[10]

---

[10]) Beil. IX. zur Verfass.-Urkunde §. 9.
Die Dienst-Entsetzung (Cassation), und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als

Als demüthigende Strafen gelten: I. die Herabsetzung eines Beamten auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle (Degradation); II. Widerruf und Abbitte[11]); III. gerichtlicher Verweis.

Art. 23. Verlust des Adels[12]) und aller Würden, Staats- und Ehrenämter ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-, Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe.

Art. 24. Außer den genannten Ehren- und demüthigenden Strafen findet keine andere statt, weder als selbstständige Strafe, noch als gesetzliche Folge anderer Strafarten, vorbehaltlich dessen, was im II. Buche Art. 301. verordnet ist.

Uebrigens ist jeder Verbrecher während seiner Strafzeit unfähig zur Ablegung eines Eides oder eines vollgültigen Zeugnisses.

Wann die Untüchtigkeit zu Zeugniß und Eid über die Dauer der Hauptstrafe selbst sich hinaus erstrecke, bestimmen die besonderen Verordnungen dieses Gesetzbuches.

VII. Körperliche Züchtigung.

Art. 25. Eine körperliche Züchtigung[13]) darf die Zahl von fünfzig Streichen niemals überschreiten.

Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen. Sie soll auf den entblößten Rücken, mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

---

gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstrafe ein.

[11]) Aufgehoben durch Art. 6. Abs. 1. des Ges. vom 12. Mai 1848, s. oben Anm. 2. S. 24.

[12]) Beil. V. zur Verfass.-Urk. §. 17.

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

[13]) Art. 25. 26. sind aufgehoben durch 6. des Ges. v. 12. Mai 1848, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängnisse, vor einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden.

Art. 26. Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zuzuerkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden.

VIII. Gefängniß- oder Festungsarrest.

Art. 27. Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte in einem von dem Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse, oder auch auf einer Festung (Festungsarrest), bei einfacher Kost eingesperrt, unbeschadet aller seiner Privatrechte.

Art. 28. Es soll diese Strafe nicht auf längere Zeit, als auf 2 Jahre statt haben.

Hiebei soll der Uebertreter, zumal wenn diese Strafe auf längere Zeit verhängt worden, zu angemessener Beschäftigung, und, so weit es die Umstände verstatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufs angehalten werden.

Art. 29. Die Gefängnißstrafe soll bei beschwerenden Umständen geschärft werden, 1) dadurch, daß dem Uebertreter seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen wird, 2) durch Schmälerung der Kost, entweder mittels Entziehung des Fleisches, oder aller warmen Speisen jeden dritten Tag; endlich 3) durch Verbindung beider eben aufgezählten Schärfungsarten.

Von Verwandlung der Gefängnißstrafe.

Art. 30. Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe, welche nicht mehr als ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittels Anwendung der vorbestimmten Schärfungsarten in der Dauer verkürzt werden. Die Verbindung beider im Art. 29. Nr. 1. u. 2. genannten Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten.

Art. 31. Wenn von ausländischen Vaganten, Bettlern und anderem fremden Gesindel eine Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, so soll dieselbe verwandelt werden, und zwar dergestalt: 1) Daß, wenn die verwirkte Strafe ein sechsmonatliches Gefängniß nicht übersteigt, der Uebertreter nach empfangener körperlicher Züchtigung [14]) über die Grenze geschafft, seiner Obrigkeit, wo dieses thunlich, abgeliefert, und für den Wiederbetretungsfall mit der Strafe des Art. 331. bedrohet wird; wenn aber 2) die verwirkte Strafe sechsmonatliches Gefängniß überschreitet, so soll mit der Landesverweisung öffentliche Ausstellung verbunden und die körperliche Züchtigung öffentlich an ihm vollzogen werden.

Gesetzlicher Schutz der Verwandten des Angeschuldigten oder Verbrechers gegen Ehrenkränkungen.

Art. 32. Wer den unschuldigen Verwandten oder dem Ehegatten eines Angeschuldigten oder Verurtheilten aus dessen Verbrechen oder Strafe einen Vorwurf macht, oder denselben auf irgend eine Weise durch Worte oder Handlungen deshalb Verachtung zu erkennen gibt, soll mit acht= bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

IX. Vermögensstrafen.

Art. 33. Confiscation des Vermögens eines Verbrechers [15]) findet Kraft der Constitution des Reichs,

---

[14]) Da nach Art. 6. des Ges. v. 12. Mai 1848 körperliche Züchtigung und Ausstellung nach Art. 4. des Ges. v. 18. November 1849 abgeschafft ist (s. oben Anm. 2. 3. S. 24. 25.), erstere aber durch verhältnißmäßiges Gefängniß oder Schärfung ersetzt ist, so muß jetzt auf diese unter Berücksichtigung der damit verbundenen Landesverweisung erkannt werden.

[15]) Die Constitution v. 1808 besteht nicht mehr in Kraft, das organische Edikt v. 29. Aug. 1808 verfügt Confiscation der zum Verbrechen mißbrauchten Werkzeuge. Dagegen bestimmt Tit. VIII. §. 6. der Verfass.=Urk.:

Die Vermögens=Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. Und §. 79. des Heerergänzungs=Gesetzes vom 15. August 1828:

Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits= oder Desertions=Erklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen oder Deserteurs.

Titel V. §. 6. (vorbehaltlich der im organischen Edikte über die Confiscationen vom 29. August 1808 ausnahmsweise enthaltenen Bestimmungen) weder als selbstständige Strafe noch als Anhang anderer Hauptstrafen statt. Dagegen sind gesetzlich: 1) Geldbußen; 2) Confiscationen einzelner Sachen; 3) der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglicher Rechte oder Privilegien.

Von Verwandlung der Geldstrafen.

Art. 34. Keine im Gesetze bestimmte Freiheits- oder körperliche Strafe darf in Geldstrafe verwandelt werden.

Dagegen findet Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldstrafen in Gefängniß bei folgenden Voraussetzungen nothwendig statt:

1) bei Minderjährigen bis zum vollendeten sechzehnten Jahre; 2) bei den unter Kuratel stehenden Verschwendern; 3) bei Armen, welche entweder die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können, oder selbst um solche Verwandlung nachsuchen.

Art. 35. Bei solcher Verwandlung soll die Summe von 25 Gulden bayerischer Reichswährung einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet, jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden.

Von der Verweisung und Begrenzung.

Art. 36. Gegen einen Unterthan findet keine Landesverweisung als Strafe Anwendung.

Ausländer hingegen sollen nicht nur in den Art. 31. bestimmten Falle, sondern auch jedesmal nach einer überstandenen Criminalstrafe des Landes verwiesen, und ihrer Obrigkeit, so ferne dieses geschehen kann, überliefert werden[16].

---

[16]) Rescript vom 26. August 1814.
Die Landesverweisung der Ausländer ist nicht Freiheitsstrafe, sondern polizeiliche Sicherheitsmaßregel.

Die Begrenzung an einen bestimmten Aufenthaltsort ist nur als polizeiliche Maßregel wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besonderen Polizei-Aufsicht.

Zweites Kapitel.

Von Vollendung des Verbrechens, vom rechtswidrigen Vorsatz und Urheber.

I. Von Vollendung des Verbrechens.

Art. 37. Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald an der unerlaubten Handlung nichts mehr fehlt, was zu dem vom Gesetze aufgestellten Begriffe des Verbrechens gehört.

Art. 38. Erfordert dieser gesetzliche Begriff eine bestimmte Folge und Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher, als nachdem diese Folge und Wirkung entstanden, außerdem aber schon dann, wenn nur die Handlung selbst vollkommen geendiget ist, für vollbracht zu halten.

II. Von dem rechtswidrigen Vorsatze. (dolus.)

Art. 39. [17]) Mit rechtswidrigem Vorsatze (dolus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesetzt hat, und sich dabei der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Entschlusses bewußt gewesen ist.

Dabei schließt weder die Meinung: was unter bürgerlicher Strafe verboten ist, sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch der Irrthum oder die Unwissenheit blos über Art und Größe der Strafe noch die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessentwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, den rechtswidrigen Vorsatz aus.

Art. 40. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit, durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtete, wirklich ausgeführt hat, soll als ein vorsätzlicher Verbrecher bestraft werden.

---

[17]) Die Artikel 39—44. sind durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. vom 29. August 1848 aufgehoben; s. oben Anmerk. 1. S. 24.

Art. 41. Wer mit dem Vorsatze, ein Verbrechen zu bewirken, eine Handlung unternommen hat, woraus eben so leicht ein größeres als ein geringeres Verbrechen entstehen kann, ist in Ansehung des daraus entstandenen Verbrechens als vorsätzlicher Uebelthäter zu bestrafen, und soll mit dem Vorwande, daß seine Absicht nur auf das geringere Verbrechen gerichtet gewesen sei, nicht gehört werden.

Art. 42. Hat ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, sonach ein schwereres Verbrechen begangen, als er begehen wollte, so ist ihm die That nur in so weit zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen, als sie in seiner Absicht gegründet war.

Art. 43. Bei einer wider eine Person erwiesenen gesetzwidrigen That wird gesetzlich angenommen, daß dieselbe aus rechtswidrigem Vorsatz gehandelt habe, soferne nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.

Art. 44. Wenn Jemand mit erwiesener Absicht eine Handlung vorgenommen hat, woraus, nach allgemein bekannter Erfahrung, ein bestimmter gesetzwidriger Erfolg unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, so ist für erwiesen anzunehmen, daß dieser Erfolg der Handlung ebenfalls beabsichtigt gewesen sei, wofern nicht durch klare Beweise das Gegentheil dargethan werden kann.

III. Von den Urhebern eines Verbrechens.

Art. 45. Nicht bloß I. derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt, sondern auch II. wer dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre; endlich III. alle diejenigen, welche mit rechtswidriger Absicht Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben, sollen als die Urheber desselben bestraft werden.

Von den mittelbaren Urhebern durch Rath, Auftrag 2c.

Art. 46. Unter den zuletzt genannten Urhebern (Art. 45. Nr. III.) ist begriffen: wer durch ausdrückliche Rathertheilung, durch Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohns, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt hat.

Wer aber durch Reden oder Handlungen unabsichtlich eines Andern gesetzwidrigen Entschluß veranlaßt, soll nach den Gesetzen über Fahrlässigkeit, und wer den von einem Andern schon gefaßten Entschluß zur Begehung eines Verbrechens durch Rath, Auftrag und dergleichen bestärkt hat, nach dem Gesetze wider Gehülfen beurtheilt werden.

Wie weit einem mittelbaren Urheber die Handlungen des Vollbringers zugerechnet werden.

Art. 47. Einem Urheber durch Befehl, Auftrag und dergleichen ist nicht nur diejenige That zuzurechnen, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich und namentlich gerichtet war, sondern auch I. jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat; desgleichen II. jedes Verbrechen, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, soweit es dem Uebertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst diese Handlung ausgeführt hatte.

Art. 48. Wenn aber I. von dem Vollbringer statt des ihm übertragenen Verbrechens ein anderes ausgeführt worden ist, welches weder als Mittel, noch als Folge mit dem übertragenen in Verbindung steht, so ist der Vollmachtgeber oder andere mittelbare Urheber nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch des übertragenen und nicht ausgeführten Verbrechens zu strafen.

II. War das Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung der übertragenen Hauptthat begangen, von dem mittelbaren Urheber bestimmt ausgenommen, so ist diesem blos die vollführte Hauptthat, und, wenn diese unausgeführt geblieben, blos der nächste Versuch zu dem übertragenen Verbrechen zuzurechnen.

III. Wenn endlich der mittelbare Urheber dem Vollbringer zugleich die Art der Ausführung vorgeschrieben, dieser aber mit Ueberschreitung der bestimmten Grenzen, die That unter beschwerenden Umständen vollzogen hat, so ist jener zwar des entstandenen Verbrechens, jedoch ohne Rücksicht auf die nicht beabsichteten strafbareren Eigenschaften desselben für schuldig zu erkennen.

Ob Gemeinheiten oder andere Corporationen als Urheber eines Verbrechens zu bestrafen seien.

Art. 49. Wenn die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde, Zunft oder andern Corporation ein Verbrechen begangen hat, sollen blos die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden; solchem nach ist so wenig eine Vermögensstrafe, als der Ersatz des Schadens oder der Prozeßkosten aus den Gemeindegütern, sondern aus dem Privatvermögen der schuldigen Mitglieder zu entnehmen; vorbehaltlich dessen, was in besonderen Verordnungen ausnahmsweise bestimmt ist.

Von den Miturhebern durch Complott.

Art. 50. Wenn zwei oder mehrere aus gemeinschaftlichem Interesse ein Verbrechen mit einander beschließen, und sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten, so ist diese Vereinigung ein Complott, unter dessen Voraussetzung jeder Theilnehmer des Complotts, welcher auf was immer für eine Weise vor, bei, oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt, oder seine Mitverbündeten bei der Ueberzeugung der von ihm zu erwartenden Beihülfe erhalten hat, nach Vollendung des Verbrechens als ein Miturheber desselben zu betrachten ist.

Diejenigen, welche, ohne an der Hauptverabredung und den Berathschlagungen eines Complotts

Theil zu nehmen, gleichwohl zur Beförderung der Absicht desselben Beihülfe versprochen oder geleistet haben, sind blos als Gehülfen zu bestrafen, soferne die Art. 45. Nr. II. bestimmte Voraussetzung nicht zur Anwendung kommt.

Art. 51. Den gemeinen Theilnehmern eines Complotts soll die gesetzliche *Strafe* des begangenen *Verbrechens* zuerkannt; jedoch, wenn diese Strafe blos nach ihrer höchsten und geringsten Dauer bestimmt ist, den verschiedenen Theilnehmern nach Besonderheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen in verschiedenen Graden zugemessen werden.

Dagegen sollen die Häupter des Complotts und zwar 1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (*Anstifter*), nicht weniger 2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen, oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (*Rädelsführer*), stets mit geschärfter Strafe belegt werden.

Art. 52. Bei nicht vollendetem Verbrechen ist die Eingehung des Complotts als Versuch, und zwar, je nachdem die Ausführung nahe oder entfernt gewesen, als nächster oder entfernter Versuch zu bestrafen.

Art. 53. Ein Theilnehmer des Complotts, welcher bei der Ausführung nicht mitgewirkt (Art. 50.), ist nur dann von der Strafe frei, wenn derselbe vor der Ausführung der That das Complott der Obrigkeit angezeigt hat.

Wenn aber derselbe das Complott zwar nicht der Obrigkeit angezeigt, jedoch den übrigen Theilnehmern

oder dem Oberhaupte des Complotts durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er an der Verbindung nicht mehr Theil haben wolle, und demungeachtet das Verbrechen von den übrigen vollzogen worden ist, so soll derselbe blos als Gehülfe nach Unterschied der Fälle, bestraft werden.

Von Banden.

Art. 54. Die Gesetze wider das Complott überhaupt (Art. 50—53.) sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Complotte verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer, einzeln noch ganz unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

Art. 55. Den einzelnen Theilnehmern einer solchen Verbindung sind indessen nicht alle und jede von derselben verübten einzelnen Verbrechen zuzurechnen, sondern jeder einzelne Mitgenosse der Bande ist blos in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, welche er selbst mit verabredet, oder zu welchen er vor, bei, oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart in dem Zeitpunkte der Vollziehung seine Bereitschaft erklärt hat.

Art. 56. Diejenigen Genossen einer Bande, welche erweislich an keinem einzelnen Verbrechen auf eine oder andere vorbemerkte Art (Art. 55.) Theil genommen haben, und gleichwohl sich im Falle des Art. 53. nicht befinden, sollen nur wie Gehülfen bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Versuch, von der Fahrläßigkeit und von der Theilnahme.

A) Vom Versuch
I. überhaupt.

Art. 57. Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind.

Art. 58. Der Versuch ist von aller Strafe frei, wenn der Handelnde an der Vollbringung nicht durch äußere Hindernisse, durch Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde, sondern freiwillig, aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist; welches Letztere jedoch nicht vermuthet wird [18]). Wer zwar die Vollbringung freiwillig, jedoch in dem Vorsatze aufgegeben hat, zu anderer Zeit, an anderem Orte, an einer anderen Person, oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen, ist ebenso zu strafen, als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden.

Art. 59. Straflose Versuche solcher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesetzt ist, haben gleichwohl die Anordnung besonderer persönlicher Polizeiaufsicht zur Folge.

II. Nächster Versuch.

Art. 60. Wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit

[18]) Die Schlußworte sind durch Art. 8. Abs. 2. des Gesetzes vom 29. August 1848 gestrichen; s. oben Anmerk. 1. S. 24.

[illegible]

gebracht werden sollte, so ist ein nächster Versuch vorhanden, dessen Strafe im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, und zwar folgender Gestalt zugemessen werden soll.

I. Statt der Todesstrafe ist die Kettenstrafe oder das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit anzuwenden; II. ist das vollendete Verbrechen mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder mindestens auf zwanzig Jahre belegt, so soll zehn= bis fünfzehnjährige Zuchthausstrafe Statt haben; III. bei andern zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen soll von dem niedrigsten Grade der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe der vierte Theil nachgelassen und allenfalls bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter, herabgesetzt werden.

[illegible] cf. Anm. II S. 56. [illegible]

Art. 61. Gleiche Grundsätze gelten, wenn bei Verbrechen, zu deren vollständigem Begriffe der Erfolg einer bestimmten Wirkung gehört, die Haupthandlung selbst vollkommen geendiget, aber die erforderliche Wirkung aus zufälligen Ursachen vereitelt worden ist.

III. Entfernter Versuch.

Art. 62. Ein strafbarer Versuch, welcher bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind (entfernter Versuch), soll I. wenn das vollendete Verbrechen mit Todesstrafe belegt ist, mit drei= bis fünfjährigem Arbeitshause; II. wenn auf die Vollendung Ketten= oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu drei Jahren; III. wenn bei der Vollendung die Strafe des Arbeitshauses eintritt, mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse; IV. wenn aber Gefängniß auf der

[illegible]

Vollendung steht, mit öffentlichem Verweise geahndet werden.

IV. Zusammengesetzter oder qualifizirter Versuch.

Art. 63. Enthält der Versuch selbst schon ein vollendetes Verbrechen, so sind die vorhin bestimmten Strafen des Versuches mit Schärfung anzuwenden, wenn nicht die Strafe des in dem Versuche enthaltenen vollendeten Verbrechens schwerer ist, in welchem Falle die letztere nebst Schärfung in Anwendung kommt.

B) Von der Fahrläßigkeit. I. Von Fahrläßigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung.

Art. 64. Jeder Unterthan[19]) ist schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verletze, oder Gesetze des Staates übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche enthaltene Uebertretung entstanden ist, wird deßhalb wegen Vergehen aus Fahrlässigkeit verantwortlich.

1) Grobe Fahrläßigkeit.

Art. 65. Grobe Fahrläßigkeit ist vorhanden: I. wenn der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen, gleichwohl aber in unbesonnenem Leichtsinne dieselbe nicht unterlassen hat; II. wenn seine Handlung in so hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerksamkeit hätte einsehen müssen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigstens eben so leicht daraus entstehen, als nicht entstehen könne; III. wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben

---

[19]) Art. 64. ist durch Art. 8. Abs. 2. d. Ges. v. 29. Aug. 1848 gestrichen, s. oben Anmerk. 1. S. 24., an dessen Stelle tritt Art. 1. dieses Gesetzes: Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter deßhalb Fahrläßigkeit oder kein Verschulden zur Last falle, gehört zur Thatfrage, und ist nach den Umständen zu beurtheilen.

Die Bestimmungen des Art. 65. bis 70. Theil I. des Strafgesetzbuches bezüglich der Grade der Fahrläßigkeit kommen lediglich bei der Strafzumessung in Anwendung.

zuvorzukommen; IV. wenn die fahrläßige Handlung zugleich schon aus andern Gründen an sich unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist; oder V. der Handelnde, nächst der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 64.), noch durch besondere Pflichten des Standes, Berufs, übernommener Verpflichtungen und dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war.

Art. 66. Wer vom Staate zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtiget ist, und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrläßigkeit verantwortlich.

Art. 67. Desgleichen ist grobe Fahrläßigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staats eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachläßigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben.

2) Geringe Fahrläßigkeit.

Art. 68. Geringe Fahrläßigkeit ist vorhanden: I. wenn die fahrläßige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und zwar als mögliche, doch nur als ungewöhnliche und unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war; II. wenn zwar die Handlung an und für sich zu der, Art. 65. Nr. II. beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger

äußerer Umstände, die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte; III. wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schnellen Entschließungen bestimmt war; IV. wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder andern Pflicht aus bloßem Uebermaße des Pflichteifers geschehen ist.

Strafe 1) der groben Fahrläßigkeit.

Art. 69. Eine strafbare Handlung oder Unterlassung, welcher kein rechtswidriger Vorsatz, sondern nur Fahrläßigkeit zum Grunde liegt, soll blos als Vergehen, daher nicht härter als mit Gefängniß, und zwar im Falle grober Fahrläßigkeit in folgendem Verhältnisse gestraft werden: I. mit Gefängniß auf achtzehn Monate bis zu zwei Jahren, wenn die strafbare Handlung bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsatze ein Kapitalverbrechen wäre; II. mit Gefängniß von einem Jahre bis zu achzehn Monaten, wenn in der vorbemeldeten Voraussetzung Kettenstrafe eintreten würde; III. mit sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn der rechtswidrige Vorsatz Zuchthausstrafe zur Folge hätte; IV. mit einmonatlichem bis sechsmonatlichem Gefängniß, wenn der rechtswidrige Vorsatz mit Strafarbeitshaus belegt ist; V. mit Gefängniß, jedoch nicht über einen Monat, wenn auf dem rechtswidrigen Vorsatz eine Gefängnißstrafe steht, welche die Dauer von sechs Monaten[20]) übersteigt.

[20]) Rescr. v. 8. Febr. 1817, lithogr. Sammlung Nr. 161. Doppelm. S. 43.

Durch den Art. 69. und die Anmerkungen zu diesem Artikel Bd. I. pag. 200 ist ausgesprochen, daß, wenn die Strafe des Vorsatzes sechsmonatliches Gefängniß ist, hat die Polizei-Behörde die Strafe der Fahrläßigkeit auszusprechen. Anm. III S. 209. 5.)

2) der geringen Fahrläßigkeit.

Art. 70. Geringe Fahrläßigkeit soll mit Gefängniß I. bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesetzt ist, auf drei bis sechs Monate; II. bei Verbrechen, deren Strafe das Zuchthaus ist, auf vierzehn Tage bis drei Monate; III. bei solchen, welche das Arbeitshaus zur Folge haben, auf zwei bis vierzehn Tage bestraft werden.

II. Von fahrläßiger Unwissenheit der Strafbarkeit der Handlung.

Art. 71. Wer bei einer in diesem Gesetzbuche als strafbar erklärten Handlung seine Unwissenheit über das Daseyn eines Strafgesetzes vorschützt, wird mit diesem Vorgeben nicht gehört, wenn nicht Blödsinn, große Dummheit und andere dergleichen Gemüthsfehler dieses Vorgeben unterstützen.

Art. 72. Ein Uebertreter, welcher aus Unwissenheit eines Thatumstandes die Strafbarkeit seiner Handlung nicht gekannt, diese aber durch Unterlassung der erforderlichen Erkundigung oder Bedachtsamkeit selbst verschuldet hat, ist wegen fahrläßiger Uebertretung zu bestrafen. Wenn aber derselbe die richtige Einsicht nicht erlangen konnte, oder wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war, um dieselbe zu erlangen, so wird ihm solche Unwissenheit nicht zur Schuld gerechnet.

C) Von Gehülfen.

Art. 73. Wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert, durch Worte oder Werke, durch Thun oder pflichtwidriges Unterlassen, ist Gehülfe, wenn nicht der von ihm geleistete Beistand so wesentlich nothwendig war, daß ohne diese Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollführt werden können (Art. 45. Nr. II.).

Erster Grad der Gehülfen.

Art. 74. Im nächsten Grade nach dem Urheber selbst sind zu bestrafen diejenigen Gehülfen, welche

I. dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, zufolge welcher das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden ist; II. diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge, wie das Gift bei Vergiftungen, Diebsschlüssel und dergleichen, verschafft haben; ferner III. diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung selbst bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Späheſtehen, Kundschaftgeben oder sonst auf irgend eine Weise; endlich IV. Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung, oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen, oder auch ohne vorhergehende Verabredung, vor oder bei der Vollendung, auf andere Weise thätige Beihülfe geleistet haben.

Art. 75. Ein Gehülfe des ersten Grades soll I. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder mit der Kettenstrafe belegt werden, wenn gegen den Urheber die Todesstrafe verordnet ist, II. besteht die Strafe des Urhebers in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder in Kettenstrafe, so hat der Gehülfe fünfzehn bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt; III. ist die Strafe des Urhebers eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe, so soll der gesetzliche geringste Grad derselben um den vierten Theil gemindert, und allenfalls bis zur Hälfte herabgesetzt werden; IV. wenn wider den Urheber eine

Geldbuße stattfindet, so hat der Gehülfe ebenfalls eine Geldbuße zu entrichten, welche die Hälfte bis zu drei Viertheilen jener erreichet; V. Widerruf, Abbitte und Verweis sind, wie gegen den Urheber, so auch gegen den Gehülfen, sowohl in diesem, als auch in dem nächstfolgenden Grade (Art. 76.) anzuwenden.

Zweiter Grad der Gehülfen.

Art. 76. Im zweiten Grade strafbar sind: I. die Rathsertheiler, bei welchen jedoch die Erfordernisse des Art. 74. Nr. I. nicht vollständig vorhanden sind; II. wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen, oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachter Hauptthat dienen sollten; III. diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That irgend eine Hülfe oder Förderung geleistet haben; IV. die Art. 74. Nr. IV. genannten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie, obgleich ohne verabredetes Einverständniß, jedoch durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatze die Vollbringung des Verbrechens befördert haben; V. alle diejenigen, welche vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere nach geendigtem Verbrechen zu leistende Hülfe oder Unterstützung versprochen haben.

Art. 77. Gegen Gehülfen dieser Art soll I. bei Kapitalverbrechen zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus; II. bei Verbrechen, gegen deren Urheber zwanzigjähriges Zuchthaus, oder eine noch schwerere Freiheitsstrafe verordnet ist, acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. in den Fällen,

wo gegen den Urheber eine geringere zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe stattfindet, nicht mehr als die Hälfte, und nicht weniger als der vierte Theil dieser Strafe, nach deren gesetzlichem niedrigsten Grade angewendet werden; IV. bei Geldstrafen sind solche Gehülfen in den vierten Theil bis zur Hälfte der wider den Urheber bestimmten Strafe zu verurtheilen.

Art. 78. Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der dadurch gefährdeten Person, und im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch Herbeirufen oder Herbeiholen Anderer, oder durch sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern. Wer diese Bürgerpflicht durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll mit öffentlichem Verweise, oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft werden.

Dritter Grad der Gehülfen.

Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit, wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben I. bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus; II. bei Verbrechen, welche Zuchthaus oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; III. wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden.

Art. 79. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte sind gegen einander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet.

Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder der Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesenermaßen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren, oder zu verhindern nicht bedient haben, so sind sie nach vorangehendem Strafgesetze (Art. 78.) zu beurtheilen.

Allgemeine Verfügung über die Bestrafung der Gehülfen.

Art. 80. Einem Gehülfen kommt die Einrede: er habe nach seiner Absicht die Beihülfe zu einem geringern Verbrechen leisten wollen, als von dem Urheber vollzogen worden ist, nur dann zu statten, wenn er zu zeigen vermag, daß ihn der Urheber ausdrücklich nur für das geringe Verbrechen aufgefordert habe; weßfalls seine Strafe im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen auszumessen ist, worauf seiner Absicht nach die Beihülfe gerichtet war.

Art. 81. Wenn das Verbrechen, wozu die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollbracht worden ist, so ist die Strafe des Gehülfen, gemäß den Verordnungen der Art. 75., 77. und 78., jedoch im Verhältnisse zur Strafe des Versuches (Art. 60., 62., 63.), welche der Hauptverbrecher verschuldet, auszumessen.

Die Straflosigkeit des Versuches von Seite des Hauptverbrechers kommt aber dem Gehülfen nur als-

dann zu statten, wenn die rechtlichen Gründe der Straflosigkeit des Versuches (Art. 58.) auch in Ansehung seiner Person und Handlung zutreffen.

Art. 82. Wenn ein Gehülfe den versprochenen Beistand nicht geleistet, oder die angefangene Behülfe, ehe sie dem Urheber von Nutzen war, wieder abgebrochen hat, so ist eine versuchte Beihülfe vorhanden. Im Falle ihrer Strafbarkeit (Art. 58. bis 81.) sind die Gesetze wider den Versuch Art. 60., 62., 63. anzuwenden; alsdann aber die Strafe nicht unmittelbar im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten oder zu vollendenden Verbrechens, sondern im Verhältnisse zu den Art. 75., 77. und 78. bestimmten Strafen zu berechnen.

Art. 83. Wer, ehe die Uebelthat vollendet war, den Verbrechern eine erst nach der Vollendung zu leistende Unterstützung oder Begünstigung verspricht, ist wegen der Nichtleistung dieses Versprechens nach begangener That nicht entschuldigt, wenn er nicht noch vor der Vollendung die Zurücknahme seines Worts den Verbrechern deutlich und ausdrücklich erklärt hat.

D) Begünstigung.

Art. 84. Wer nach vollbrachter Uebertretung einem Uebelthäter durch pflichtwidriges Thun oder Unterlassen, in Bezug auf die begangene Uebertretung, beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig[21]).

Erster Grad der Begünstigung.

Art. 85. Wer Uebelthäter bei sich aufnimmt oder verbirgt, wer ihnen zur Flucht, zur Unter-

---

[21]) Rescr. v. 7. Januar 1815, Lith. Samml. Nr. 66.
Die erschwerenden Umstände, welche die Strafe des Urhebers erhöhen, dem Begünstiger aber unbekannt blieben, dürfen dem Letzteren nicht angerechnet werden.

drückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich kauft, bei Andern durch Verkauf oder sonst unterbringt, der soll, wenn er solche Begünstigungen wie ein Gewerbe betreibt, gleich den Gehülfen des zweiten Grades (Art. 77.) bestraft werden[22].

Dieser gewerbsmäßigen Begünstigung ist für überwiesen zu achten: wer den Beweis gegen sich hat, daß er aus eigennütziger Absicht schon vorhin wenigstens bei zweien zu verschiedener Zeit begangenen Verbrechen oder Vergehen derselben oder ähnlicher Art sich einer solchen Begünstigung schuldig gemacht habe.

Zweiter Grad der Begünstigung.

Art. 86. Wer nicht gewerbsmäßig solche Begünstigung getrieben, soll gleich einem Gehülfen des dritten Grades (Art. 78. Nr. I.—III.) und, wenn auf der Uebertretung Gefängniß oder andere geringe Strafe steht, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß auf vier bis vierzehn Tage bestraft werden.

Dritter Grad der Begünstigung.

Art. 87. Wer von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß, und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, gleich den Gehülfen des dritten Grades (Art. 78.), nebst der Degradation oder Dienstesentlassung bestraft werden.

---

[22]) Rescr. v. 1. April 1815, Lith. Samml. Nr. 82.

Ein gewerbsmäßiger Begünstiger ist für jede begünstigende Handlung ohne Unterschied nach Thl. I. Art. 85. zu beurtheilen, jede derselben als besondere Uebertretung zu betrachten und die Strafe derselben nach den Grundsätzen vom realen Zusammenfluß (Art. 108. u. flg.) auszumessen.

Art. 88. Andere Personen, außer den vorgenannten, leiden wegen unterlassener Anzeige nur dann eine Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt worden ist. Die Strafe ist alsdann Verweis, und, nach Umständen, Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten.

Art. 89. Die im Art. 79. verzeichneten Personen sollen, wegen unterlassener Anzeige und solcher Begünstigungen, die nur den Schutz der Person des Verbrechers zum Zwecke haben, mit Strafe verschont werden, wenn nicht diese Begünstigungen mit andern Verbrechen verbunden sind.

Viertes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

A) Von der Zumessung der Strafe; I. überhaupt.

Art. 90. Soweit das Gesetz den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat, ist der Richter befugt und verpflichtet, dem Verbrecher, nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besonderen Falles, das Maß der Strafe in anpassenden Graden zuzumessen. Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen.

II. Von dem Maßstabe der Strafbarkeit.
1) rücksichtlich der Beschaffenheit der That an sich.

Art. 91. Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an und für sich steigt oder fällt die Strafbarkeit I. nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung; II. nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckte, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen oder nur bestimmte Einzelne in Schaden und Gefahr gebracht hat.

2) rücksichtlich der Gemüths- und Willenseigenschaft des Verbrechers.

Art. 92. Aus Rücksicht der Gesetzwidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit: I. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden, und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich zu erkennen; II. je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und Muth, je größerer Aufwand von Verstand, List oder Körperkräften erfordert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten oder zu vollbringen; III. je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben, je mehr derselbe aus eigenem innern Antriebe die Uebertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen selbst aufgesucht hat; IV. je mehr der Verbrecher durch fortgesetzte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist; V. je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat.

Art. 93. Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vornämlich I. wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; II. wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung (so ferne diese nicht alle Strafe ausschließen) zu dem Verbrechen verleitet worden ist; III. wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde; IV. wenn eine ungesuchte, unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat; V. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat (so ferne hierauf nicht schon von dem Gesetze selbst bei der Strafbestimmung ausdrücklich Rücksicht genommen ist); VI. wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann.

Art. 94. Aus der im vorausgehenden Art. 93. (Nr. VI.) bestimmten Ursache mindert sich die Strafe 1) wenn der Verbrecher Gelegenheit hatte, einen größeren Schaden zu stiften und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat; 2) wenn derselbe die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder 3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem innerem Antriebe thätig bemüht war; 4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben; 5) wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;

6) wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

Grenzen der richterlichen Gewalt in Zumessung der Strafe.

Art. 95. Aus keiner der voranstehenden Ursachen ist das Gericht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern.

Das Richteramt ist bloß ermächtiget, nach Erwägung dieser Umstände, 1) eine Freiheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesetzlich zugemessen ist, innerhalb dieser Gränzen zu verlängern oder zu verkürzen; 2) wegen beschwerender Umstände die Strafe durch äußere Zusätze, so weit dieselben Kap. I. bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu verschärfen[23]; ingleichen 3) wegen mildernder Umstände die zugleich mit der Hauptstrafe angedrohten verschärfenden Zusätze nachzulassen.

Art. 96. Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände, die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besonderen Falles zu stehen scheint, so ist an des Königs Majestät, wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten.

B) Von der Veränderung der gesetzlichen Strafe selbst.

Art. 97. Außer den an anderen Orten dieses Gesetzbuches besonders bestimmten Fällen, ist das Gericht selbst aus folgenden allgemeinen Gründen (Art. 98—118.) zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe durch Milderung oder Schärfung ermächtiget.

---

[23]) Rescr. v. 10. März 1814, Lithogr. Samml. Nr. 36.
Schärfung tritt nur ein, wenn das Maximum der gesetzlichen Strafe unzureichend ist.

I. Milderungsgründe. 1) Jugend des Uebertreters.

Art. 98. I. Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit.

II. Junge Leute, welche das achte aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders, als mit körperlicher Züchtigung[24]) oder mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt, und diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Schmälerung der Kost verschärft werden.

Art. 99. Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, die Strafe folgendergestalt gemildert werden: I. die Todesstrafe in zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus, II. Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in einjähriges bis achtjähriges Arbeitshaus; IV. das Arbeitshaus in Gefängniß von drei bis zwölf Monaten; V. die Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung[25]).

Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung[26]).

---

[24]) Körperliche Züchtigung ist durch Art. 6. des Ges. v. 12. Mai 1848 aufgehoben, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

[25]) Statt derselben ist die Gefängnißstrafe in entsprechender Weise zu mindern nach Art. 6. Abs. 1. 2. des Ges. v. 12. Mai 1848, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

[26]) Rescr. v. 18. September 1817, Lith. Samml. Nr. 182.

Bei Unmündigen kann die Ausmessung der Strafe nicht nach den einzelnen, im Zusammenflusse stehenden Verbrechen und der hiedurch ver-

Vorübestim... fort art 120 N° 5.

Art. 100. Bei Ausmessung der Art. 98. Nr. II. und Art. 99. bestimmten Strafen ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, und auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Uebertreters, so wie auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und der von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen.

Art. 101. Sträflinge der vorgedachten Klasse sollen I. sowohl in dem Zucht- als Strafarbeitshause von den übrigen Sträflingen abgesondert verwahrt, und, so viel möglich, deren Gemeinschaft mit diesen ganz verhütet werden; desgleichen II. ist mit der Bestrafung solcher jungen Leute (Art. 98. und 99.) nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch zweckmäßiger religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden.

Art. 102. Rechtsverletzungen aus bloßer Nachlässigkeit sind bei jungen Leuten unter sechzehn Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht zu überlassen.

2) Hohes Alter.

Art. 103. Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre, und zwar bloß bei der Kettenstrafe in so ferne eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont, und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird.

3) Langwieriges Gefängniß.

Art. 104. Langwieriges, ohne alles Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr dauerndes

wirkten Strafe geschehen, sondern es kann nur die Totalität der deßhalb allgemeinen verwirkten Arbeitshausstrafe berechnet werden, welche sodann in Ansehung des Unmündigen in eine zwölf Monate niemals übersteigen dürfende Gefängnißstrafe verwandelt werden muß.

Gefängniß mindert die Dauer der sonst verwirkten Freiheitsstrafe um so viel, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt, so, daß, wenn dieser das Maß der verschuldeten gesetzlichen Strafe vollkommen erschöpft, der Arrest selbst zur Strafe anzurechnen ist.

Doch ist dieser Umstand ohne Einfluß auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe, und bewirkt bei dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit nur so viel, daß die Zeit des Begnadigungsgesuches nach Verhältniß des unverschuldet erlittenen Arrestes verkürzt wird.

Art. 105. Bei Kapitalverbrechen hebt dieser Milderungsgrund den verschärfenden Zusatz, und, wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrestes zwei Jahre oder mehr beträgt, die Todesstrafe selbst auf, welche sodann in Kettenstrafe, oder nach Umständen in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist.

4) Mangel an dem Thatbestande und anderen rechtlichen Voraussetzungen zur gesetzlichen Strafe.

Art. 106. Wenn zwar ein Verbrechen gegen die beschuldigte Person rechtlich erwiesen, jedoch der Thatbestand in dem einen oder andern wesentlichen Punkte ungewiß oder mangelhaft ist, dann soll (wenn nicht schon durch ausdrückliches Gesetz der Fall vorgesehen und entschieden ist) eine geringere Strafe als die gesetzliche in Anwendung gebracht werden, und zwar nach Verhältniß der Wichtigkeit und Zahl der zur vollen gesetzlichen Strafe erforderlichen, aber in dem besonderen Falle nicht erwiesenen rechtlichen Voraussetzungen [27]).

II. Von Veränderung der gesetzlichen Strafe durch Schärfung.

Art. 107. Die Erhöhung des einem Verbrechen gesetzlich bestimmten höchsten Strafmaßes kann nur

---

[27]) Aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848, s. oben Anm. 1. S. 24, dafür hat Art. 3. dieses Gesetzes einen neuen Strafmilderungsgrund normirt:

Wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere als die gesetzliche Strafe zu erkennen. Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Art. 99. bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden, und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz v. 12. Mai ds. Js. (Gesetzblatt Nr. 6. Abs. 1. und 2.) Rücksicht zu nehmen.

durch richterlichen Ausspruch und niemals willkühr-lich, sondern bloß in den gesetzlichen Fällen und in gesetzlicher Art geschehen.

Die allgemeinen Gründe der Strafvermehrung sind aber I. der Zusammenfluß von Verbrechen, und II. der Rückfall in ein schon bestraftes Verbrechen. [28])

1) wegen des Zusammenflusses mehrerer Verbrechen.

Art. 108. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen eines und desselben Uebelthäters dergestalt zusammentreffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so heißt dieses ein Zusammenfluß von Verbrechen.

Art. 109. Ist ein und dasselbe Verbrechen an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Handlungen Verbrechen verschiedener Art begangen, so ist die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden.

Wenn aber diese Verbindung unmöglich ist, so darf deßwegen auf keine schwerere Strafgattung erkannt werden, sondern es ist die schwerste der zusammentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äußerlicher Schärfung, so weit diese gesetzlich ist, in Anwendung zu bringen.

Dasselbe ist alsdann zu beobachten, wenn mehrere Freiheitsstrafen dergestalt zusammentreffen, daß die Dauer derselben diejenigen Grenzen überschreiten würde, welche in den Art. 13., 16. und 28. für jede besondere Gattung der Freiheitsstrafe festgesetzt ist.

Art. 110. Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen das

[28]) Bezüglich des Rückfalls s. unten zu Art. 111.

Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beschwerender Umstand unter den Einschränkungen des Art. 95. bei Ausmessung der Strafe zu berücksichtigen.

Wenn ein Verbrecher in einer und derselben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, so soll nur die Strafe der schwersten Uebertretung in Anwendung gebracht werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 95. Nr. 2. verordnet ist. Ann. I 256. & 253. Ann. I 258 Abs. 3.

2) Rückfall in vorher bestrafte Verbrechen.

Art. 111.[29]) Wer nach erlittener Strafe sich eines vorsätzlichen Verbrechens derselben Art von Neuem schuldig macht, soll wegen dieses Rückfalls, statt der gesetzlichen Strafe der ersten Uebertretung, in höherem Grade, wie folgt (Art. 112—115.), bestraft werden.

a) bei Strafen an der Freiheit.

Art. 112. Eine Strafe an der Freiheit soll bei dem ersten Rückfalle um das Einfache der zuvor erlittenen Strafe erhöht, und, bei ferneren Wiederholungen soll jedesmal mit der Strafe des nächst vorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden, auch wenn die nach diesem Grundsatz ausgemessene Dauer der Strafe das in den Art. 13., 16. und 28. bestimmte höchste Maß des Gefängnisses, Arbeitshauses oder Zuchthauses überschreitet, die nächst höhere Strafgattung zuerkannt werden.

Wenn die von dem Rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein eine schwerere Strafe verdient, als diejenige, womit derselbe zuvor bestraft worden, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Einfache der ersten Uebertretung zu erhöhen.

Art. 113. Bei Vergehen, welche das Gesetz mit keiner schwereren Strafe, als höchstens mit sechsmonatlichem Gefängnisse bedroht hat, ist im Falle der Wiederholung zwar die verwirkte Strafe ebenfalls nach den im Art. 112. bestimmten Grundsätzen zu erhöhen, jedoch niemals über zwei Jahre zu erstrecken.

Art. 114. Wer die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, soll beim ersten Rückfall mit dem Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

---

[29]) Art. 8. Abs. 1. des Ges. v. 29. August 1848.

Der Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes hat — unter Aufhebung der Art. 111—117., dann 158. Theil I. des Strafgesetzbuches und der hierauf Bezug habenden Anmerkungen und Novellen — für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Art. 2. dess. Ges.

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund (Art. 90. u. 92. Ziff. 4. Thl. I. des Strafgesetzbuches).

Wer das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erlitten hat, und nach erfolgter Begnadigung sich eines Rückfalls schuldig macht, wird zur Kettenstrafe verurtheilt.

b) bei anderen Strafarten.

Art. 115. Eine Geldstrafe wird bei Rückfällen nach demselben Grundsatze erhöht, welcher im Art. 112. in Ansehung der Strafen an der Freiheit festgestellt ist.

Auf die Suspension von einem Geschäft oder Gewerbe folgt beim ersten Rückfall die Verdoppelung der Suspensionszeit, und bei dem folgenden der gänzliche Verlust dieser Rechte.

Auf die Strafe der Degradation folgt bei dem ersten Rückfall die Entlassung, auf die Strafe der Entlassung die Entsetzung vom Amte.

Warnungen vor der Strafe des Rückfalls.

Art. 116. Jeder Verbrecher soll nach überstandeuer Strafe, so wie jeder Strafgefangene vor seiner völligen Entlassung über die gesetzlichen Folgen, die er beim nächsten Rückfalle in das vorige Verbrechen zu erwarten habe, umständlich und nachdrücklich belehrt werden.

Von der Polizeiaufsicht gegen Rückfällige.

Art. 117. Wer wegen eines zweiten Rückfalls die Strafe des Arbeitshauses, oder wegen eines ersten Rückfalls die Strafe des Zuchthauses überstanden hat, wird auf vier bis zehn Jahre unter besondere Polizeiaufsicht gestellt.

Allgemeine Bestimmung über Milderungs- und Schärfungsgründe.

Am. I T 295. Doppeln 157. Prüf. T. 5. 126. 147.

Art. 118. Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit der Person oder ihrer besonderen Verhältnisse hervorgehen, kommen nur demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile, in dessen Person sie gegründet sind.

Fünftes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.

A) Von der Unsträflichkeit einer Handlung. 1) Vom Mangel der Zurechnung.

Art. 119. Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich.

cf. Art. 98.

Art. 120. Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldiget: 1) Kinder unter acht Jahren; 2) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit

völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch bloß wie Minderjährige, gemäß Art. 99., bestraft werden sollen.

Art. 121. Eine That ist aus gleichem Grunde straflos, 6) wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 7) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder 8) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthiget worden ist, und endlich überhaupt 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist.

Art. 122. Der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens entschuldiget den Vollbringer nicht von Strafe.

Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten straf-

fällig ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

II. Von der Erlaubniß des Beschädigten.

Art. 123. Eine unter Strafe verbotene Handlung wird wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten stillschweigenden oder ausdrücklichen Erlaubniß weder straflos, noch in minderem Grade strafbar.

Handlungen, welche bloß auf Verlust oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden durch die von dem Beschädigten dazu ertheilte Erlaubniß unsträflich.

III. Von der Beschädigung durch Ausübung eines Rechts.

Art. 124. Wer ein ihm zukommendes Recht auf gesetzliche Art ausübt, ist wegen des daraus entstehenden Schadens so wenig nach peinlichen, als nach bürgerlichen Gesetzen verantwortlich.

IV. Von der erlaubten Privatvertheidigung oder Nothwehr, 1) überhaupt.

Art. 125. Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, so ferne die gesetzlichen Grenzen (Art. 127.) dabei nicht überschritten worden sind.

Art. 126. Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst.

2) Von den Grenzen des Rechts zur Nothwehr.

Art. 127. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu

anderen dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 128. Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr.

Darum ist 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte; 2) wer durch eine bloß abhaltende Gegenwehr sich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derselbe statt einer bloß ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

Art. 129. Innerhalb der vorbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet 1) gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen denjenigen, der bei einem Diebstahl ertappt wird; 3) gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind; 4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besitzthum gewaltthätig einzu-

fallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen.

Art. 130. Wenn im Falle überschrittener Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermächtiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so darf ihm die unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Art. 131. Ein gleiches findet statt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erfoderlich und von dem Angegriffenen beabsichtiget war.

Art. 132. Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung nach den Umständen zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung bloß als Fahrlässigkeit oder als böser Vorsatz zuzurechnen sei.

Art. 133. Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geschehen ist, wird als unerlaubte Rache wie ein vorsätzliches Verbrechen bestraft, so ferne nicht andere Gründe solche Handlung entschuldigen.

3) Vom Beweise der die Strafbarkeit aufhebenden Thatsachen.

Art. 134 [30]). Daß ein Angeschuldeter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande oder in der Noth rechtmäßiger Privatgewalt gehandelt

---

[30]) Die Artikel 134—136. sind aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848, s. oben Anmerk. 1. S. 24.

habe, wird nicht vermuthet, sondern muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden.

Art. 135. Wenn durch Zeugniß, Aussage des verletzten Angreifers, oder aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan ist, daß der Angeschuldigte durch gefährlichen Angriff in Nothstand gesetzt worden; so wird die Rechtswidrigkeit dieses Angriffes, wie auch, daß die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung beobachtet worden, so lange vermuthet, als nicht aus den Umständen sich das Gegentheil deutlich ergibt.

Art. 136. Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen worden, dennoch die Vermuthung überschrittener Nothwehr wider sich.

Ergibt die Untersuchung das Gegentheil dieser Vermuthung, so soll derselbe zwar in Ansehung der Verwundung und Tödtung losgesprochen; jedoch wegen der Verheimlichung oder unterlassenen Anzeige zu viertägigem bis einmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden.

B) Wodurch die Strafbarkeit getilgt werde.

1) Richterl. Erkenntniß u. überstandene Strafe.

Art. 137. Niemand darf wegen desselben Verbrechens, außer den im II. Theile Art. 399. vorgesehenen Fällen [31]) mehrmals bestraft werden.

Wie ferne wider denjenigen, welcher durch ein rechtskräftiges Erkenntniß losgesprochen worden, eine Wiederaufnahme der Untersuchung stattfinde, ist im II. Theile Art. 394—396. näher bestimmt [32]).

2) Tod des Uebertreters.

Art. 138. Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe.

Von der Verbindlichkeit der Erben.

Doch geht die demselben noch bei Lebzeiten zuerkannte Vermögensstrafe auf dessen Erben über.

Wenn derselbe nach eingewandtem Rechtsmittel wider das Urtheil erster Instanz vor erfolgtem zweiten Erkenntnisse gestorben ist, so werden die Erben durch das Urtheil zweiter Instanz, so weit dasselbe das Vermögen betrifft, vollkommen verpflichtet.

Wegen der Wiedererstattung, wegen Schadens-

---

[31]) Die Ausnahme fällt weg, da Art. 399. Theil II. Str.-G.-Bch. durch Art. 368. des Ges. v. 10. November 1848 aufgehoben ist.

[32]) Ebenso sind die Artikel 394—396. Theil II. Str.-G.-Bch. durch Art. 368. des Ges. v. 10. November 1848 aufgehoben und findet keine Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheil eines Losgesprochenen mehr statt.

ersatzes und der Prozeßkosten haften die Erben ohne Einschränkung und Bedingung.

3) Von der Verjährung.

Art. 139. Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen.

Wenn jedoch der Thäter dem Gericht unbekannt geblieben, oder die erfoderliche Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung die in dem nachfolgenden Art. 140. festgesetzten Zeiträume verflossen sind, überdieß aber der Uebertreter während ihres Laufes eine ununterbrochen gute Aufführung bezeigt hat, dann soll derselbe von der Strafe frei gesprochen werden, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten auf Privatgenugthuung.

Art. 140. Die in dem vorstehenden Art. 139. bemerkten Zeiträume sind: 1) bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, zwei Jahre; 2) bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, fünf Jahre; 3) bei solchen, die dem Zuchthause, jedoch nicht auf mehr als zwölf Jahre unterworfen sind, zehn Jahre; 4) bei Verbrechen, wodurch eine längere Zuchthausstrafe oder der Tod verwirkt worden, zwanzig Jahre angerechnet von der Begehung des Verbrechens.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 141. Alles, was in den vorhergehenden Art. (37. ff.) von Verbrechen gesagt ist, kommt auch bei Vergehen in Anwendung, wo diese nicht durch den Zusammenhang der Worte oder durch ausdrückliche Erklärung bestimmt ausgenommen sind.

Zweites Buch.

Von Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Leben Anderer.

A) Von der Tödtung überhaupt.

Art. 142. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig.

Art. 143 [33]). Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

In wieferne aber in dem einen oder dem andern der zuletzt gedachten Fälle auf eine bloß fahrläßige Tödtung zu schließen sei, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrläßigkeit und rechtswidrigen Vorsatz zu beurtheilen.

---

[33]) Die Art. 143—145. sind aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848, s. oben Anmerk. 4. S. 24.

Art. 144. Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache gestorben, oder 2) daß die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behandlung und dergleichen erst tödtlich geworden sei; dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, sondern, wenn seine Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch (Art. 60.), wenn dieselbe bloß auf Körperverletzung gegangen, nach den Gesetzen wider vorsätzlich vollbrachte körperliche Beschädigungen (Kap. II.) und wenn seine Absicht auf keines von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrläßiger körperlicher Beschädigung zu strafen.

Art. 145. Bloße Muthmaßungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung kommen dem Verbrecher nicht zu statten, sondern die erwiesene Mißhandlung oder Beschädigung ist als die wirkliche hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand gibt, woraus mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Beschädigte an einer andern schon früher vorhandenen, oder erst hinzugetretenen Ursache (Art. 144.) gestorben sei.

Uebrigens kommen bei rechtswidrigen Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person (Art. 178. ff.) die in den Art. 143—145. enthaltenen Grundsätze in analoge Anwendung.

B) Von den einzelnen Arten der Tödtung. I. Von dem Morde überhaupt.

Art. 146. Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als **Mörder** mit dem Tode bestraft werden.

II. Vom qualifizirten Morde.

Art. 147. Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn die Mordthat verübt worden ist: I. an einer Person der königlichen Familie; II. an Blutsverwandten in auf= oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegvater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; III. an einer schwangeren Person; IV. wenn sie aus Eigennutz, in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu

sichern; V. wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten, oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt; VI. oder wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet; und endlich VII. wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist.

Art. 148. Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, woferne nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann. *Von dem Giftmorde insbesondere.*

Art. 149. Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sei. *Absicht bei dem Giftmorde.*

Art. 150. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädiget worden wäre. *Vergiftung von Brunnen und dergleichen.*

Art. 151 [34]. Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt *III. Von dem einfachen Todtschlage.*

---

[34]) An diesen Artikel schließt sich an Artikel 4. des Gesetzes vom 29. August 1848:

Wenn in dem Falle des Art. 151. Theil I. des Strafgesetzbuches der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Art. 151.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todtschlages schuldig und soll zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Milderungsgrund.

Art. 152 [35]). Wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen den Todtschläger zum Zorne gereizt, oder wenn der Todtschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden sich in dem Zustande des Rausches (soweit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat, dann soll jene Strafe (Art. 151.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Von dem Todtschlag in Raufhändeln.

Art. 153. Wenn mehrere unter einander in Raufhändel und Schlägerei gerathen, und Jemand dabei sein Leben verliert, so soll der Richter in Bestrafung der Theilnehmer nach folgenden Gesetzen verfahren.

Art. 154. Hat I. der Entleibte erweislich nur von Einem Theilnehmer die tödtlichen Verletzungen erhalten, so ist dieser allein als Todtschläger zu bestrafen. Wenn II. der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern solche Wunden empfangen hat, welche nicht bloß durch ihr Zusammentreffen, sondern für sich einzeln tödtlich sind, so sind alle Urheber solcher Wunden als Todtschläger zu bestrafen.

Art. 155. Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen die Urheber derselben acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden, und diese Strafe so viel möglich nach der Größe und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen.

Art. 156. Wenn I. sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen

---

[35]) Aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848, s. oben Anmerk. 1. S. 24.

finden, so sind die Urheber der letztern nach Beschaffenheit und Größe der zugefügten Wunden gemäß den Gesetzen wider Körperverletzung (Kap. II.) zu bestrafen. Ist hingegen II. keine volle Gewißheit vorhanden, welchen Theilnehmern die tödtlichen oder nicht tödtlichen Wunden zuzurechnen seien, so sollen alle nach den Gesetzen wider Körperverletzung bestraft, und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen[36]) werden.

Die Strafe der übrigen Theilnehmer ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und Theilnahme auszumessen.

V. Von dem Kindermord. 1) Begriff und Strafe.

Art. 157. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.

Art. 158[37]). Hat eine solche Kindsmörderin als öffentliche Hure gelebt, oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit den Art. 160—165. bestimmten Umständen eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit der Kettenstrafe belegt werden.

Wiederholter Kindermord hat die Todesstrafe zur Folge.

Art. 159. Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

2) Strafe bei unvollständigem Begriffe des Verbrechens.

Art. 160[38]). Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, und daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen

---

[36]) Gestrichen durch die oben citirte Gesetzesstelle. Hier reiht sich an Art. 5. des Ges. v. 29. August 1848:

Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause, außerdem aber mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Ist aber die Mißhandlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes geschehen, so sollen die Strafen nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.

[37]) Aufgehoben durch Art. 8. Abs. 1. des Ges. v. 29. Aug. 1848, s. oben Anmerk. 29. S. 61.

[38]) Aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. Aug. 1848,

a) wenn der Thatbestand vollkommen, aber die mörderische Absicht nicht erwiesen ist.

seinen Tod verursacht haben, zu vollkommener Gewißheit gebracht; allein die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, dann soll dieselbe zu zwölf- bis sechzehnjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß demungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sei.

b) wenn an dem Thatbestande ein Mangel, allein

Art. 161. Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt; jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mißhandlung außer allem Zweifel, so hat die Verbrecherin acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt.

aa) die mörderische Absicht gewiß ist;

bb) wenn die mörderische Absicht zweifelhaft ist;

Art. 162. Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß; jedoch daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seien, bloß zur Wahrscheinlichkeit gebracht; auch die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist: dann soll dieselbe gleichwohl zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe sich ergeben, welche sie gegen absichtliche Tödtung entschuldigen.

Art. 163. Ist lebendige Geburt und Vollständigkeit des Kindes, auch daß dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des bösen Vorsatzes nicht geständig oder überwiesen, so ist sie wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu verurtheilen, wenn nicht besondere aktenmäßige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer mörderischen Absicht entschuldigen.

Art. 164. Hat eine Weibsperson bei verheimlichter Schwangerschaft ein erwiesenermaßen todtes, unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geschafft, so hat sie, wenn nicht das Gegentheil aus aktenmäßigen Thatsachen sich ergibt, die Wahrscheinlichkeit des absichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider sich, und soll zu ein- bis zweijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

cc) wenn der Leichnam des Kindes gar nicht vorhanden ist.

Art. 165. Wenn vollkommen bewiesen ist, daß eine Person heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder erwiesen ist, daß sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt, oder sonst der möglichen richterlichen Untersuchung entzogen habe, so ist sie zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause zu verurtheilen.

---

siehe oben Anmerk. 1. S. 24. An deren Stelle tritt Artikel 6. desselben Gesetzes:

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

[illegible]

Art. 166. Eine Mutter, welche erwiesenermaßen ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt erwiesenermaßen eines natürlichen Todes gestorben ist, soll wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nur dann gestraft werden, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fahrläßiger Weise veranlaßt worden ist.

3) Von verheimlichter Schwangerschaft u. Niederkunft, wenn das Kind todtgeboren oder natürlichen Todes gestorben ist.

Art. 167. Die Schwangerschaft ist für verheimlicht zu achten, wenn die eines außerehelichen Beischlafes sich bewußte Weibsperson Zeichen der Empfängniß an sich bemerkt, und während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft diesen Umstand weder ihren Eltern oder Vormündern, noch ihrer Dienstherrschaft oder einem Arzte, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, oder endlich der Obrigkeit selbst entdeckt hat.

Was unter verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu verstehen sei.

Art. 168. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung, ohne Beisein einer andern Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigem Vorsatze einverstanden gewesen sind.

Art. 169. Eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft geboren, und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlichet hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie, wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

Art. 170. Eine Weibsperson, welche anfangs ihre Schwangerschaft bekennt, nachher aber heimlich niederkommt, und das todte Kind verbirgt oder auf die Seite schafft, ist einer solchen, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichet, gleich zu achten.

Wenn sie aber innerhalb vier und zwanzig Stunden die geschehene Niederkunft entdeckt und das Kind vorzeigt, so ist dieselbe nicht nach den Gesetzen wider verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, sondern nur so weit, als ihr sonst ein Verschulden zur Last fällt, zu strafen.

Art. 171. Eine Mutter, welche an ihrem ~~Kinde, noch~~ ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach den Gesetzen wider den Kindermord (Art. 157. ff.) zu beurtheilen.

VI. Von der Tödtung des Kindes in der Geburt.

Art. 172. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist dieselbe der Strafe vier- bis achtjährigen Arbeitshauses unterworfen.

VII. Tödtung im Mutterleibe, und Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 173. Gleicher Strafe macht sich theilhaftig I. jeder Andere, welcher an einer Schwangeren solche Handlung (Art. 172.) vorgenommen hat.

Wenn aber II. eine solche Handlung wider Willen der Mutter geschehen ist, so soll der Verbrecher schon wegen der bloßen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg, mit der im Art. 172. angedrohten Strafe; und III. wenn zugleich die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit sechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause bestraft werden.

Ist endlich IV. der Tod der Mutter daraus entstanden, so hat der Thäter das Leben verwirkt.

VIII. Von dem Weglegen und Aussetzen hülfloser Personen.

Art. 174. Eltern, welche ihr Kind, das, wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit, sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich thun und in hülflosen Zustand versetzen, imgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, diese machen sich in folgenden Fällen des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Art. 175. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, so hat der Verbrecher, wenn dem ungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 176. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art;

jedoch dergestalt, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war; so ist der Verbrecher zu ein= bis vierjährigem Arbeitshause, und wenn der Ausgesetzte sein Leben dabei verloren, zu vier= bis achtjährigem Arbeitshause zu verurtheilen.

Art. 177. Wenn die Aussetzung auf solche Art, an einem solchen Orte, oder unter solchen Umständen geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, so sind, je nachdem der Tod des Ausgesetzten erfolgte oder nicht, die Gesetze wider vollbrachte oder versuchte Tödtung anzuwenden.

Zweites Kapitel.

Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person.

A) Von Körperverletzung und Mißhandlung; I. überhaupt.

Art. 178. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädiget, soll in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperverletzung schuldig geachtet werden.

II. Prämeditirte körperliche Mißhandlungen. 1) Erster Grad.

Art. 179. Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn die hiedurch bewirkte Verletzung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder

den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht hat, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

2) Zweiter Grad.

Art. 180. Vier- bis achtjähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufsarbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist.

3) Dritter Grad.

Art. 181. Ist aber durch die Beschädigung der Verletzte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden; imgleichen wenn der Verletzte des Gebrauches der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füße beraubt, oder durch Verstümmelung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist, so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbedachte Gewaltthat zugefügt hat, zwölf- bis sechzehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

Art. 182[39]). Gleiche Strafe findet Anwendung, wenn der Beschädigte durch die gewaltthätige Mißhandlung in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen ist.

4) Vierter Grad.

Art. 183. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch

---

[39]) An diesen Artikel schließt sich Artikel 7. des Gesetzes vom 29. August 1848 an:

Wenn eine der in den Art. 179 — 182. Theil I. des Strafgesetzbuches erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen ist, so soll die Strafe (Artikel 179 — 182.) nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

mit dem Vorsatze zu schaden, Jemanden Gift beigebracht und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden.

Schärfungsgründe.

Art. 184. Demjenigen, welcher sich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (Art. 179—183.) an seinen Eltern und andern Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegvater, an seiner Lehr- oder Dienstherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, soll die ordentliche Strafe durch äußeren Zusatz geschärft, und in keinem geringeren, als dem mittleren Grade der festgesetzten Dauer zuerkannt werden.

III. Von nicht prämeditirten Gewaltthaten und Beschädigungen.

Art. 185 [40]). Wenn eine der oberwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen (Art. 179—182.) ohne vorbedachten Entschluß im Rausche, in einem Raufhandel, oder sonst in der Hitze des Zorns geschehen, soll die in den Art. 179 — 182. festgesetzte Dauer der Freiheitsstrafe nur im niedrigsten Grade angewendet, und selbst dieser nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

B) Von Verletzung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht. I. Nothzucht. Begriff.

Art. 186. Wer eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen, durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthiget, imgleichen derjenige, welcher, um widernatürlicher Wollust willen, solche Gewaltthat an einer Mannsperson verübt: ist der Nothzucht schuldig.

---

40) Aufgehoben durch Art. 8. Abs. 2. des Ges. v. 29. August 1848 s. oben Anmerk. 1. S. 24.

Es soll dieses Verbrechen sogleich für vollendet geachtet werden, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.

1) Erster und niedrigster Grad.

Art. 187. Die Strafe dieser That ist das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und [41]) einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse (Art. 14. Nr. 3).

2) Zweiter Grad.

Art. 188. Wenn aber die Nothzucht an einem Menschen unter zwölf Jahren begangen worden ist, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten, so hat der Verbrecher acht- bis sechzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

3) Dritter Grad.

Art. 189. Ist die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben, so soll der Verbrecher am Leben gestraft werden.

II. Von unerzwungener unfreiwilliger Unzucht.

Art. 190. Wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seine Lüste abzuwehren, und dieselbe in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht, hat ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

Art. 191. Geschärftes Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren ist wider denjenigen zu erkennen, der einen Knaben oder ein Mädchen unter zwölf Jahren zu widernatürlicher Wollust gebraucht oder verführt hat.

C) Verbrechen wider die persönliche Freiheit. I. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 192. Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine

---

[41]) Zu streichen gemäß Art. 6. Abs. 1., 2. des Ges. v. 12. Mai 1848 s. oben Anmerk. 2. S. 24.

Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit verhindert, macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn der Beleidigte volle vierundzwanzig Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen ist.

Art. 193. Solcher Uebelthäter soll mit dem Arbeitshaus auf ein Jahr belegt werden.

Wenn sich aber der Beleidigte länger als vierundzwanzig Stunden in der Gewalt des Verbrechers befunden hat, so ist vorbestimmte Hauptstrafe um das Doppelte der Zeit, als die Freiheitsberaubung gedauert hat, zu verlängern.

Wenn die nach solchem Verhältniß ausgemessene Dauer der Freiheitsstrafe das in dem Art. 16. bestimmte höchste Maß des Arbeitshauses überschreitet, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

Art. 194. Hat der Beleidigte, nächst der Freiheitsberaubung, durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung oder sonst auf irgend eine Weise noch besondere Mißhandlungen erlitten, so soll die verwirkte Strafe an der Freiheit durch körperliche Züchtigung oder andere [41]) Zusätze, je nach der Größe und Beschaffenheit der Mißhandlungen geschärft werden.

Art. 195. Gleiches findet statt, wenn der Verbrecher solche Handlung an seinen Eltern oder andern Personen begangen hat, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist.

Art. 196. Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen ist jeder Unterthan anzuhalten und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger, als vierund-

zwanzig Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit oder auch, in den beiden ersten Fällen, die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichten, ist polizeilich zu strafen.

II. Menschenraub. Begriff.

Art. 197. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List bemächtiget, um denselben außer den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu lassen; desgleichen, wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder begangen hat, ist des Menschenraubes schuldig.

1) Erster und unterster Grad.

Art. 198. Die Schuldigen sollen, je nach der Größe ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesetzt oder unterworfen war, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 200. enthaltenen Verordnung.

2) Zweiter und dritter Grad.

Art. 199. Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet:

Wenn nämlich I. der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht worden ist, so soll der Verbrecher auf acht- bis zwölf Jahre, und II. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sklave oder Leibeigener zu dienen, auf unbestimmte Zeit zum Zuchthause verurtheilt werden; alles jedoch vorbehaltlich der hiernächst folgenden Bestimmung.

Erweiternder Zusatz.

Art. 200. Wenn die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen der Art. 198. und 199. Nr. I.

seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern.

Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet oder noch nicht zu ihrer Freiheit wieder gekommen; so soll der Verbrecher, so lange beides nicht geschehen, in seinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet werden.

III. Entführung. Begriff.

Art. 201. Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtiget und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern.

Diesem ist auch derjenige gleich zu achten, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält.

Art. 202. Die Entführung einer Person unter zwölf Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft.

Strafe.

Art. 203. I. Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause zu strafen.

II. Ist aber mit der Entführten der Beischlaf

vollzogen worden; so soll die Strafe des Arbeitshauses auf vier= bis acht Jahre statt haben.

D) Von dem Mißbrauche rechtlicher Privatgewalt zu persönlichen Mißhandlungen.

Art. 204. Wer die Privatgewalt, welche ihm über eines Andern Person rechtlich zusteht, zu dessen Mißhandlung oder sonst zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, ist nach folgenden Gesetzen zu strafen.

1) Durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

Art. 205. Wer sein Züchtigungsrecht so weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an seiner Gesundheit beschädiget, ist in den Art. 179—182. bestimmten Fällen den gesetzlichen Strafen wider Körperverletzung unterworfen, und soll außerdem, wenn die Beschädigung zu den Art. 180., 181 und 182. bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zustand, verlustig sein.

Doch hat der Richter jedesmal zu erwägen: ob derselbe nur in unbedachter Hitze die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschädigung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet habe, und sonach gemäß [illegible]. oder aber nach den Gesetzen wider vorbedachte Gewaltthat (Art. 179—182.) zu bestrafen sei.

2) Durch Verführung zur Unzucht.

Art. 206. Eltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, oder dieselben sonst zur Wollust mißbrauchen, sollen aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller elterlichen Rechte verlustig, zur gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder schlechterdings unfähig, und über dieses der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf zwei bis sechs Jahre schuldig sein.

Art. 207. Leibliche eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, desgleichen Stief=

oder Pflegeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, sollen, nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, mit ein= bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Von der Kuppelei in den obbestimmten Fällen.

Art. 208. Die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen (Art. 206. und 207.) ist denselben Strafen, wie die eigene Wollustbefriedigung unterworfen, vorausgesetzt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen, die beabsichtete Unzucht wirklich vollzogen worden ist.

Drittes Kapitel.

Von der Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung, Raub und Erpressung.

A) Diebstahl.

Begriff und Wesen des Diebstahls.

Art. 209. Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb.

Art. 210. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Auch macht es keinen Unterschied, ob er die Sache für sich behalten oder an Andere veräußern wollte, ob er den davon beabsichteten Genuß wirklich gezogen hat oder nicht.

Art. 211. Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfand=

gläubigers oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nichtschuld und dergleichen, ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle als Selbsthülfe, Betrug und dergleichen zu beurtheilen.

Art. 212. Wer aber eine verlorne Sache findet, und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig.

Art. 213. Ein Erbe, welcher aus der liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft zum Nachtheil der Miterben, Legatarien oder Erbschaftsgläubiger etwas entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer an der gemeinschaftlichen Sache oder Kasse eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig.

Von der Strafe des Diebstahls.

Art. 214 [42]. Der Diebstahl wird ein Verbrechen I. durch die Größe des Betrages (Art. 215.) oder II. durch die Beschaffenheit der Handlung selbst. (Art. 216. ff.)

---

[42]) Die Artikel 214 — 221. dann 223 — 228. sind ersetzt durch die Verordnung v. 25. März 1816, Regierungsblatt S. 145.

Die bei allen Gerichtshöfen gesammelte Erfahrung hat Uns überzeugt, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Diebstahl in einigen Punkten zu berichtigen, und folgendermaßen festzusetzen:

Art. I.

I. Von einfachen Diebstählen.

Der Diebstahl, welcher keine von den im folgenden Art. VI. bestimmten Auszeichnungen an sich trägt, ist ein Verbrechen, wenn das Entwendete in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünfundzwanzig Gulden bayerischer Reichswährung übersteigt; beträgt das Entwendete mehr als fünf, jedoch nicht mehr als fünfundzwanzig Gulden, so ist ein solcher Diebstahl als Vergehen strafbar.

Art. 215. Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig Gulden bayerischer Reichswährung oder darüber entwendet hat, so soll er zum Arbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt und diese Strafzeit um so viele Vierteljahre verlängert werden, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzig Gulden in sich enthält; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre, erstreckt werden dürfte. I. Einfacher Diebstahl.

Art. 216. Ohne Rücksicht auf die Summe ist der Diebstahl ein Verbrechen I. wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums; II. wegen großer Gelegenheit zur Entwendung, welcher die Sache über- II. Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. II.

Erschwerende Umstände des Diebstahls.

Bei Zumessung der Strafe sind außer den allgemeinen die Strafbarkeit erhöhenden Gründen, (Strafgesetzb. Th. I. Art. 91. u. 92.) folgende Umstände als besonders erschwerende bei dem Diebstahl zu betrachten:

1) wenn der Diebstahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staats oder zu den unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauses, oder

2) zu dem Eigenthume einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehören;

3) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt, oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind;

4) auf öffentlichen Straßen an den Gepäcken der Reisenden, oder an den von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen, welche der Post anvertraut sind.

5) Wenn ein Diebstahl verübt wird bei Feuer- und Wassernoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen; desgleichen

6) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge.

7) Wenn der Diebstahl begangen wird an Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, am Holz auf öffentlichen Holzlegen*), und an dem Schwemm- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken auf öffentlichen Bleichen und an Fischen in Teichen.

8) Wenn der Diebstahl von Dienstboten oder Gesellen und Lehrjungen oder von Taglöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit

---

*) Ueber den Diebstahl am Holz im Walde gibt ein Specialgesetz, das Forstgesetz v. 28. März 1852, Ges.-Bl. Nr. 13. S. 69., Normen, und setzt Art. 80. dieses Gesetzes die Gränzen in folgender Weise fest:

Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichteten Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

haupt oder wegen ihres besonderen Verhältnisses zu dem Diebe ausgesetzt ist; III. wegen besonderer Geflissenheit und Gefährlichkeit des Diebes.

1) Wegen besonderer Heiligkeit des Eigenthums.

Art. 217. Wegen besonderer Heiligkeit des entwendeten Eigenthums ist beschwert 1) die Entwendung an Sachen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 2) der Diebstahl an Geldern und Gütern, die zum Staatseigenthume gehören, oder zu unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauses, oder 3) zum Vermögen einer frommen Stiftung, eines Kranken-, Armen-, Waisen-, Findelhauses und dergleichen; imgleichen 4) an allen solchen Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt sind; endlich 5) der Diebstahl, welcher auf öffentlichen Straßen an dem Ge-

---

verrichten, oder von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deßwegen im Haus aus- und eingehen, an dem Hausherrn oder an Jemand begangen worden, der sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet.

9) Wenn zwei oder mehrere Personen außer dem Falle einer Diebsbande, den Diebstahl in vorausgegangener Verbindung begangen haben.

10) Wenn der Dieb in diebischer Absicht sich in fremde Wohnungen eingeschlichen, und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat.

Art. III.

Strafe des einfachen Diebstahls.

1) Als Verbrechen.

Die Strafe des Diebstahls, welcher seinem Betrage nach ein Verbrechen ist, soll mit Rücksicht auf alle die Strafbarkeit mindernden oder erhöhenden Umstände (Str.-G.-Bch. Th. I. Art. 91—95.) nach folgendem Unterschied zugemessen werden:

1) übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden nicht, so tritt Arbeitshaus von ein bis drei Jahren, und wenn ein solcher Diebstahl unter besonders erschwerenden Umständen (Art. II.) verübt worden, auf zwei bis vier Jahre ein;

2) übersteigt aber der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, so ist die Strafe des Arbeitshauses zwischen drei und sechs Jahren, oder im Falle erschwerender Umstände Art. II. zwischen vier und acht Jahren zuzumessen;

3) bei Entwendungen sehr beträchtlicher Summen kann auch ohne besonders erschwerende Umstände achtjährige Arbeitshausstrafe erkannt werden.

Art. IV.

2) Als Vergehen.

Das Vergehen des Diebstahls (Art. I.) wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten, und, wenn es unter erschwerenden Umständen (Art. II.) verübt wurde, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Art. V.

3) Als Polizeiübertretung.

Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, deßgleichen die Entwendung, welche von dem Hausgesinde, Art. II. Nr. 8., oder von verwandten Personen, Art. XII., aus

päcke der Reisenden, oder an den von Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen verübt wird, welche der öffentlichen Post anvertraut sind.

Art. 218. Aus Rücksicht der besonderen Gelegenheit ist ausgezeichnet 1) ein Diebstahl, welcher bei Feuers- oder Wassernoth, in dringenden Kriegsgefahren und anderen dergleichen Unglücksfällen verübt worden ist; 2) Diebstähle auf Märkten, an öffentlichen Plätzen, oder in einem Menschengedränge; 3) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Holz in Wäldern oder auf öffentlichen Holzlegen, an Bleichstücken und andern dergleichen Dingen, welche nicht zu- 2) Wegen besonderer Gelegenheit.

---

bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren *) begangen wird, ist polizeilich zu bestrafen.

Art. VI.

II. Von ausgezeichneten Diebstählen.

Der Diebstahl ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten ein Verbrechen:

1) wenn eine zum Gottesdienst gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienst bestimmten Orte entwendet wurde;

2) wenn der Dieb in ein Haus oder in dessen eingeschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude durch selbst herbeigeschaffte Hülfsmittel oder veranstaltete Vorrichtung eingestiegen ist;

3) wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darinstehendes Gebäude eingebrochen ist, oder wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältnisse erbrochen, oder aufgesprengt, oder daran die Schlösser mit Instrumenten, z. B. Sperrhacken, Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln, oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat. Das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende unbewohnte Gebäude, so wie das Erbrechen der darin oder im Freien stehenden Behältnisse und das Oeffnen der hierin befindlichen Schlösser ist als erschwerender Umstand des einfachen Diebstahls (Art. II.) zu betrachten;

4) wenn der Diebstahl von Banden (Str.-G.-B. Th. I. Art. 54.) verübt worden ist;

5) wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen (Str.-G.-Bch. Th. I. Art. 222.) sich versehen hat.

Art. VII.

Strafe des ausgezeichneten Diebstahls.

Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre bestraft, den Gerichten ist jedoch verstattet, diese Strafe bei besonders mildernden Umständen auf die Hälfte herabzusetzen. Uebersteigt der Werth des in einem ausgezeichneten Diebstahle Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, so kann nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden.

---

*) Nach den Rescripten vom 6. Mai 1816, Lith. Samml. Nr. 132. 6. August 1816, Lith. Samml. Nr. 144. kann ein solcher Diebstahl weder durch den Betrag noch durch Auszeichnung höher strafbar werden.

reichend verwahrt werden können; 4) nächtliche Entwendungen an Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten; endlich 5) diejenigen Entwendungen, welche von dem Hausgesinde an dem Hausherrn oder der Hausfrau verübt worden sind.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besonderen Verordnungen.

Art. 219. Unter dem Hausgesinde (Art. 218. Nr. 5.) werden verstanden: 1) alle eigentlichen Dienstboten; 2) Gesellen und Lehrjungen; 3) Taglöhner, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten;

Art. VIII.

Vom Wilddiebstahle.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besonderen Verordnungen. *)

Art. IX. [43])

Vom Zusammenflusse bei Diebstählen.

Wenn: 1) ein ausgezeichneter Diebstahl, Art. VI., zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen, Art. I., und überdieß durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert, Art. II., ist; so kann, falls das Entwendete nicht mehr als vierhundert Gulden beträgt, nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden; übersteigt aber das Entwendete diese Summe, so soll der Dieb zum Zuchthaus auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

2) Treffen in einem schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahle zwei oder mehrere Auszeichnungen, Art. VI., zusammen, so steigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und diese kann auf zwölf Jahre erhöhet werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt.

3) Konkurriren mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich zieht, aber durch Zusammenrechnung der einzelnen verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überschritten wird, so ist auf Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren zu erkennen.

---

*) Hierüber besteht gegenwärtig ein Specialgesetz vom 25. Juli 1850, „die Bestrafung der Jagdfrevel betr.“

[43]) Der Art. IX. vorstehender Verordnung ist durch das Gesetz vom 10. Januar 1856 „die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betr.,“ Gesetzblatt Nr. 3. S. 9—14., ersetzt:

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Der Art. IX. der Verordnung vom 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betr., ist aufgehoben. An seine Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

1) Wenn ein ausgezeichneter Diebstahl (Art. VI.) durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert ist (Art. II.), und zugleich der

4) alle andere Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deßwegen im Hause ein- und ausgehen.

Art. 220. Ein ausgezeichneter Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 217—219.) wird mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft, und wenn der Werth des Entwendeten über fünf und zwanzig Gulden beträgt, die Dauer der Strafzeit nach gleichem Verhältnisse, wie beim einfachen Diebstahle (Art. 215.) verlängert: ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter, als auf acht Jahre erstreckt werden darf. Strafe ausgezeichneter Diebstähle erster u. zweiter Klasse.

Art. 221. Wegen besonderer Geflissenheit oder Gefährlichkeit sind Diebstähle ausgezeichnet: 1) wenn sich der Dieb mit einem oder mehreren zur Ausführung dieses Verbrechens verbunden, oder 2) sich in diebischer Absicht in fremde Wohnung oder anderes Gebäude eingeschlichen 3) Geflissener gefährlicher Diebstahl.

Art. X.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1) Von wiederholten Diebstählen.

Hat der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen, so sind, außer dem im vorigen Artikel Nr. 3. bemerkten Falle, die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß von Verbrechen (Str.-G.-Bch. Thl. I.

Betrag des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden übersteigt, so soll der Dieb zum Zuchthause auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

2) Treffen in einem schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahle zwei oder mehr Auszeichnungen (Art. VI.) zusammen, so steigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und diese kann auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt.

Hat jedoch der Dieb lediglich mehrere der im Art. VI. Nr. 2. u. 3., als Auszeichnungsmerkmale aufgeführten Handlungen vorgenommen, so ist der Diebstahl nur als einfach ausgezeichnet, aber unter einem erschwerenden Umstande (Art. 92. Thl. I. Str.-G.-Bch.) verübt zu betrachten.

3) Auf Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren ist zu erkennen:

a) wenn vier oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, von welchen jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde;

b) wenn drei oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, welche schon dem Betrage nach Verbrechen sind, von denen aber jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde;

c) wenn zwei oder mehr ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde, concurriren, und bei Einem derselben der Betrag des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden übersteigt.

Art. II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit; jedoch findet auf Diebstähle, welche schon vor diesem Tage begangen worden sind, noch das frühere Strafgesetz Anwendung, in so ferne dasselbe mildere Bestimmungen als das gegenwärtige Gesetz enthält.

Ist von mehreren concurrirenden ausgezeichneten Diebstählen der eine vor, der andere nach dem im vorigen Absatze bezeichneten Tage be-

und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat; 3) wenn der Dieb in ein Haus oder anderes Gebäude auf Leitern eingestiegen, oder sonst durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineingedrungen ist; oder 4) wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbrochen oder gesprengt, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, die er sich dazu absichtlich verschaffte, oder mit den rechten Schlüsseln, welche von ihm erst heimlich entwendet, oder mit List genommen worden sind, geöffnet hat; 5) wenn die Entwendung mittelst Verletzung obrigkeitlicher Siegel begangen worden ist; und endlich 6) wenn sich der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen versehen hat.

Art. 108. u. ff.) und bei einer vorausgegangenen Bestrafung die allgemeinen Gesetze über den Rückfall, Str.-G.-Bch. Thl. I. Art. 111—117.*) in Anwendung zu bringen.

Art. XI.

2) Von der thätigen Reue.

Wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so findet dieses Diebstahls wegen keine Untersuchung und Bestrafung statt. Wurde hingegen der Ersatz nur zum Theil geleistet, oder der Bestohlene nur zum Theil zufrieden gestellt, so wird die Strafbarkeit in so weit aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten, Art. I., III., IX., abhängt, außerdem ist der unvollständige Ersatz als Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

Art. XII.

3) Wenn gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kindern, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, deßgleichen zwischen den in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, untersucht und bestraft werden.

Durch gegenwärtige Verordnung sind die Artikel 214. bis 221., dann 223. bis 228., ferner 349., endlich 379. bis 381. Theil I. des Strafgesetzbuches aufgehoben, und dieselbe kömmt bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen gegen Diebstähle, welche dem Publikationspatente vom 16. Mai 1813 gemäß nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind, in Anwendung.

---

gangen, so werden dieselben in Bezug auf die Anwendbarkeit der im Art. 1. Ziff. 3. enthaltenen Vorschriften so betrachtet, als wären sie sämmtlich erst nach jenem Tage verübt worden.

Diebstähle, wegen welcher an dem bezeichneten Tage bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht vorliegt, sind von diesem abzuurtheilen, wenn auch den Angeklagten in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur eine Arbeitshausstrafe treffen kann.

*) An die Stelle dieser Artikel ist Art. 2. des Ges. v. 29. August 1848 getreten, s. oben Anmerk. 29. S. 61.

Art. 222. Unter Waffen wird hier und an andern Orten dieses Gesetzbuches verstanden jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann. — *Was unter Waffen zu verstehen sei.*

Art. 223. Ausgezeichnete Diebstähle der vorerwähnten dritten Klasse (Art. 221.) sollen, die Entwendung betrage wenig oder viel, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden. — *Strafe der geflissenen gefährlichen Diebstähle.*

Art. 224. Wenn bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften zusammentreffen, dann soll die Strafbarkeit nach folgenden Bestimmungen ermessen werden: — *Zusammenfluß mehrerer beschwerender Umstände.*

I. Treffen beschwerende Eigenschaften der ersten Klasse (Art. 217.) mit beschwerenden Umständen der zweiten Klasse (Art. 218.) zusammen, so ist die Strafe des Arbeitshauses (Art. 220.) zwischen drei bis sechs Jahren auszumessen und mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen; II. wenn aber ein beschwerter Fall der dritten Klasse (Art. 221.) mit einer oder mehreren beschwerenden Eigenschaften der ersten oder zweiten Klasse verbunden ist, so steigt die Strafe auf acht- bis zehnjähriges Zuchthaus; III. kommen zwei oder mehrere der in der dritten Klasse genannten beschwerenden Umstände (Art. 221.) bei demselben Diebstahle vor, so ist zehn- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden; falls endlich IV. zwei oder mehrere beschwerende Umstände der dritten Klasse (Art. 221.) mit einem oder mehreren beschwerenden Umständen der ersten oder zweiten Klasse (Art. 217., 218.) zusammentreffen, so hat der Verbrecher zwölf- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Art. 225. Wenn der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen hat, so sind die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß der Verbrechen (Art. 108. ff.) und wenn derselbe nach vorausgegangener Bestrafung von Neuem einen Diebstahl begangen, die allgemeinen Gesetze über Bestrafung des Rückfalls (Art. 111—117.) in Anwendung zu bringen. — *Von wiederholten Diebstählen.*

Ein polizeilich bestrafter kleiner Diebstahl (Art. 380.) wird beim ersten Rückfalle als Vergehen gemäß Art. 379. bestraft.

Art. 226. Der Ersatz oder die Zurückgabe des gestohlenen Guts wirken, außer in den nachfolgenden Fällen, keine Milderung der ordentlichen Strafe. — *Milderungsgründe bei dem Diebstahle.*

Wenn der Dieb selbst, ehe er in Untersuchung gezogen worden, freiwillig und ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten Zurückgabe oder Ersatz bewirkt hat, so soll ihm dieses bei einfachen und bei beschwerten Diebstählen erster und zweiter Klasse in so weit, doch nicht weiter zu statten kommen, daß die wieder erstattete Summe in die Art. 215. und 220. bestimmte verhältnißmäßige Erhöhung der ordentlichen Strafdauer nicht eingerechnet wird.

Art. 227. Wer aber nach begangenem einfachen oder beschwerten Diebstahle erster und zweiter Klasse, ehe er auf anderem Wege der Obrigkeit als Thäter bekannt geworden, sich selbst freiwillig angiebt, und das Ganze der entwendeten Güter oder deren vollen Werth wieder erstattet, soll im Falle des Art. 220. nicht härter, als mit Gefängniß auf

sechs Monate bis zu einem Jahre, und im Falle des Art. 215. auf acht Tage bis auf drei Monate mit Gefängniß belegt werden.

Wann gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist.

Art. 228. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Kindern und Eltern, zwischen Verwandten, die in derselben Familiengesellschaft zusammenleben, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlenen oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, obrigkeitlich untersucht und bestraft werden.

B) Unterschlagung des Anvertrauten; 1) Begriff.

Art. 229. Wer eine Sache für einen Andern in Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig.

Art. 230. Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückfoderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet oder dieselbe ganz oder zum Theile veräußert, verbraucht, oder sonst eine Handlung, wozu bloß der Eigenthümer berechtiget sein kann, damit vorgenommen hat.

An Sachen, welche versiegelt oder in verschlossenem Behältnisse übergeben worden sind, wird durch die, mit Absicht der Unterschlagung, geschehene Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses, die Unterschlagung vollendet.

2) Strafe.

Art. 231. Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Personen, welche an den ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten anvertrauten Sachen, deßgleichen Pfandgläubiger, welche an dem ihnen untergebenen Pfande eine solche Veruntreuung begehen, sollen wie gemeine Diebe (Art. 215.)[41]) bestraft werden.

---

[41]) Rescript v. 12. Mai 1816, Lithogr. Samml. Nr. 131.

Hinsichtlich der im Eingangs gedachten Berichte gestellten Anfragen eröffnen wir dem Appellationsgerichte:

Zu 1) Unterschlagungen folgen ganz der Analogie des Diebstahls, diese sind daher nach der Verordnung vom 25. März d. J. (Reg.-Bl.

Art. 232. Gegen öffentliche Boten, gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren und das Hausgesinde ist die Strafe der ersten und zweiten Klasse gesetzlich ausgezeichneter Diebstähle (Art. 220.) [11]) anzuwenden.

C) Von dem Raube.

Bestimmung seines Begriffs.

Art. 233. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht oder nicht.

Art. 234. Wer eine Person vergewaltiget und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen habsüchtigen Absicht den hülflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe.

Art. 235. Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist (Art. 221. Nr. 6.), und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen.

1816, S. 145—152.) zu beurtheilen, und die im Artikel 232. bemerkten Auszeichnungen lediglich als erschwerende Umstände nach der Verordnung Art. II. zu betrachten.

Zu 2) versteht es sich von selbst, daß durch gedachte Verordnung an den Bestimmungen wider den Raub nichts geändert ist;

Zu 3) Betrügereien eignen sich zur Revision nicht;

Zu 4) ebensowenig die einfachen Diebstähle, sollte jedoch bei denselben wegen thätiger Reue nach Art. XI. der Verordnung die Strafe nachzulassen sein, so können diese letzteren bei gegenwärtiger Revision vorgelegt werden.

Dasselbe gilt von jedem Andern, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an eine Person thätlich Hand angelegt hat.

Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich bloß zur Sicherung seiner Person vertheidiget, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen.

Strafe. Erster Grad des Raubes.

Art. 236. Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen begangen worden ist, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft.

Zweiter Grad.

Art. 237. Die Strafe ist zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist, oder 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich 3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist.

Dritter Grad.

Art. 238. Wenn jedoch der Räuber mit tödtlichen Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist, so wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft.

Wenn hiebei einer oder mehrere der im Art. 237. angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, so hat der Missethäter **Kettenstrafe** verwirkt.

Art. 239. Mit dem **Tode** sollen gestraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, **gepeinigt** worden ist; 2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat. — Vierter Grad.

Art. 240. Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des dritten oder vierten Grades begangen worden sind, mit dem **Tode** bestraft, außerdem aber zur **Kettenstrafe** verurtheilt werden. — Von Räuberbanden und ihren Häuptern.

Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Bestrafung der Gehülfen oder Begünstiger anbetrifft, so sind die allgemeinen Gesetze über Banden, Gehülfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen.

Art. 241. Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Unterschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat; oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthiget hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern oder eines Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem **Räuber** gleich zu bestrafen. — D) Erpressungen.

Art. 242. Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denuntiationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, soll nicht nur des erlangten Vortheils verlustig sein, sondern auch nach Größe erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichteten Vortheils in einjährige bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses verfallen.

Hat aber derselbe mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen.

Art. 243. Wer aber durch Brandbriefe oder aufgesteckte Brandzeichen Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr, bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden.

Viertes Kapitel.

Von der Beschädigung des Eigenthums.

A) Von unerlaubter Beschädigung überhaupt.

Art. 244. Vorsätzlich rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn dieselbe mit gemeiner wiewohl entfernter Gefahr verbunden, nach folgenden Gesetzen als Verbrechen,

außerdem aber nach den Bestimmungen des III. Buchs als Vergehen bestraft.

B) Von besondern Arten. I. Verderbung von Lebensmitteln, wodurch öffentlicher Mangel bewirkt wurde.

Art. 245. Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, und dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum veranlaßt hat, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause belegt werden.

II. Verbreitung von Viehseuchen rc.

Art. 246. Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche vergiftet, wer vorsätzlich, aus Rachsucht oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet hat, soll die Kettenstrafe erdulden.

III. Von Brandlegung

Art. 247. Wer in rechtswidrigem Vorsatze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand setzt, wird des Verbrechens der Brandlegung schuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat, oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist.

Erster und höchster Grad der Brandstiftung.

Art. 248. Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und anderen Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sei geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten, so soll der Missethäter, wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten beschwerenden Umstände eintritt, die Strafe des Todes leiden.

Nämlich I. wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich be-

schädiget worden ist; II. wenn der Brand so weit um sich gegriffen hat, daß dadurch zwei oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind; III. wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder wenn dieses geschehen IV. an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde; V. wenn die Brandlegung begangen wurde während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wassers-, Kriegs- oder andern Gefahren; VI. wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden; VII. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge; VIII. wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist; IX. wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

Zweiter Grad.

Art. 249. Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der im vorhergehenden Art. 248. aufgezählten beschwerenden Umstände, begangen worden ist, diese That sei übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen, soll mit Kettenstrafe, und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus; jedoch nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. 250. Wer Waldungen oder noch nicht abgeärndete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsatze, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte, in Brand steckt, soll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden. — Dritter Grad.

Art. 251. Wer einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgeärndete und im Freien stehende Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsatze anzündet, leidet ein- bis vierjährige Strafe des Arbeitshauses. — Vierter Grad.

Art. 252. Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsatze anzündet, soll jedem andern Brandstifter, nach Unterschied der Fälle (Art. 248. ff.) gleich bestraft werden. — Anzündung eigener Sache.

Geschah diese Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereien wegen, so kommt die Strafe des gesetzlich ausgezeichneten Betruges (Art. 263.) in Anwendung.

Art. 253. Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Strafe und Aufsicht. — Von den Wirkungen thätiger Reue.

Ist das Feuer nach geschehenem Ausbruche von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veran-

staltung sogleich wieder gedämpft und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann soll derselbe bei Brandlegungen des vierten und dritten Grades zu ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse; bei Brandlegungen des zweiten und ersten Grades auf ein bis drei Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden.

Wenn er durch seine thätig bewiesene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, so kommt ihm dieses weiter nicht zu statten, als daß er in den Fällen des Art. 248. (den ersten ausgenommen) mit Kettenstrafe, bei Brandlegungen des zweiten Grades hingegen höchstens mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit belegt wird.

IV. Verursachte Ueberschwemmung.

Art. 254. Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Teiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht, oder sonst beschädiget, soll gleich einem Brandstifter beurtheilt werden.

V. Anlegung von Pulverminen.

Art. 255. Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind, mit der Todesstrafe, außerdem aber mit Kettenstrafe belegt werden, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 58. von dem straflosen Versuche verordnet ist.

Fünftes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.

A. Vom Betrug im Allgemeinen. Begriff.

Art. 256. Wer, um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge, sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betruges bestraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schaden entstanden oder wenn die betrügliche Handlung mit den in den Art. 265., 266., 269., 270., 271., 278., 280. bis 294. bemerkten beschwerenden Eigenschaften begangen worden ist.

Art. 257. Bloße Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug, 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weise verheimlichet, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt; 3) wenn Jemand, von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefodert sein Wissen verschweigt oder abläugnet.

B. Vom Betruge zum Nachtheile fremden Eigenthums. 1) einfacher Betrug.

Art. 258. Betrügereien, wodurch ein Anderer entweder an seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, sind Verbrechen, wenn ihr Betrag die Summe von 25 Gulden erreicht und werden alsdann, außer dem Falle beschwerender Umstände als gemeine Diebstähle nach Art. 215. bestraft.

Art. 259. Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen worden ist, hat nebst den in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Nachtheilen, nach Beschaffenheit der Umstände polizeiliche Bestrafung zur Folge, vorbehaltlich dessen, was in dem Art. 263. Nr. IV. rücksichtlich falschen Maßes und Gewichtes verordnet ist.

Dagegen bleibt der Art. 258. in vollständiger Anwendung bei betrüglichem Verkaufe einer nicht mehr vorhandenen oder auf gültige Art schon veräußerten Sache, einer Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, eines Gegenstandes, woran der Käufer, wegen verheimlichter Rechte eines Dritten oder aus andern Rechtsgründen, kein sicheres Eigenthumsrecht erlangen konnte.

Art. 260. Bei Verträgen, welche ursprünglich bloß zum Vortheile oder Gewinne des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata), Darlehen, wird der Versprechende, welcher den Andern durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, bloß nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt.

Von betrüglichem Wucher.

Art. 261. Die Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen hat bloß privatrechtliche oder polizeiliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist.

Verkleidete wucherliche Contrakte hingegen sollen als gemeine Betrügereien bestraft werden.

Art. 262. Ein wucherlicher Contrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen

zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Contrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.

2) gesetzlich ausgezeichnete Betrügereien des ersten und niedrigsten Grades.

Art. 263. Nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl der ersten und zweiten Klasse[45]) (Art. 220.) werden gestraft: I. der Betrug an einer zu gemeinnützigen oder frommen und moralischen Zwecken errichteten Anstalt; II. das Gesinde wegen eines Betrugs an seiner Herrschaft; III. Betrug der Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählter Kunstverständigen oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse; IV. wer sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität unächte oder verfälschte Waaren verkauft; V. wer ein gültiges Versprechen, oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid feierlich bekräftiget, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat; VI. Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volks durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen zu ihrem Eigennutze mißbrauchen.

---

[45]) In diesem Artikel, wie in Artikel 264., 265., 281., 282., sind aufgehobene Artikel über die Bestrafung des Diebstahls citirt. Es hat sich daher die Controverse erhoben, ob diese oder die Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1816 anzuwenden seien. Allein dieselbe wurde durch oberstrichterliche Erkenntnisse dahin entschieden, daß die früheren Strafanwendungen für den Betrug noch Geltung haben, womit die Verordnung vom 12. Mai 1816 Nr. 3., s. Anmerk. 44., übereinstimmt.

Art. 264. Wer die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, soll nicht nur als ausgezeichneter Dieb nach Art. 220. bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden.[46])

3) gesetzlich ausgezeichnete Betrügereien des zweiten Grades.

Art. 265. Nach dem Gesetze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rücksicht ob die Beschädigung erfolgt sei oder nicht, sollen gestraft werden I. diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Bräuer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, woferne nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Gesetze wider Vergiftung in Anwendung kommen; II. solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; III. Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehülfen; Inhaber falscher Lotterien und deren Collekteurs; überhaupt aber IV. wer, wegen wiederholten Betruges sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergibt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt.

Fortsetzung. Urkundenfälschung.

Art. 266. Auf gleiche Weise ist zu strafen V. wer Privaturkunden, als da sind: Testamente, Contracte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Han-

---

[46]) Ist zu streichen nach Art. 4. des Ges. vom 18. November 1849, s. oben Anmerkung 3. S. 25.

delsbücher und dergleichen fälschlich auf fremden Namen ausstellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusetzt, auslöscht oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

Art. 267. Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Andern unterdrückt (Art. 257. Nr. 2.) oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angiebt, diese sind als gemeine Betrüger nach Art. 258. zu strafen.

Art. 268. Wie die Verfälscher öffentlicher Urkunden zu bestrafen, ist in diesem Buche Tit. II. Kap. V. besonders verordnet.

Fortsetzung. Meineid in Civilsachen.

Art. 269. VI. Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sei übrigens von welcher Art er wolle; imgleichen, wer den Meineidigen zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat: diese sollen nicht nur der Art. 265. verordneten Strafe unterworfen, sondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig sein, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden[46]).

Art. 270. Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten; desgleichen Versicherungen, oder Aussagen, welche unter Beziehung

auf einen schon geleisteten Eid gethan werden, sind, rücksichtlich der Strafe des Meineides (Art. 269.), dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 271. Außer den im Art. 270. bestimmten Fällen soll die gebrochene Versicherung an Eidesstatt gemäß Art. 263. gestraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu dessen Leistung sich die Person bereit erklärt hatte, von dem Gegentheile für geleistet angenommen worden ist.

Art. 272. Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Civilsachen, wie auch jeder in einer bloßen Privatversicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Untersuchung wegen eines Meineides zu.

Vom sträflichen Bankerott insbesondere.

1) Betrügliche Schuldenmacher.

Art. 273. Wer in Konkurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den gemeinen Betrug, gemäß Art. 258. bestraft werden.

Art. 274. Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes, seinen übrigen Credit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benutzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände, ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung.

Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher.

Art. 275. Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher sind, nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich zu bestrafen.

2) Betrügerische Bankerotteurs

a) des ersten Grades,

Art. 276. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft.

b) des zweiten Grades.

Art. 277. Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse sich einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger des ersten Grades nach Art. 263. gestraft werden, woferne nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschter Urkunden, eine noch härtere Strafe verschuldet.

c) des dritten Grades.

Art. 278. Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft, überdies aller Würden, Staats- und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäfts oder Gewerbes, welches zu Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt werden.

Art. 279[47]. Wer bei nahe bevorstehendem Konkurse seine Rechnungsbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und

---

[47]) Art. 8. Abs. 3. des Ges. v. 29. August 1848.

Der Art. 279. Thl. I. des Strafgesetzbuches wird in folgender Art abgeändert:

„Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Konkurse seine

das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet, oder unbrauchbar gemacht; Kaufleute, deren Handelsbücher in solchem Zustande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist: diese haben die Vermuthung des betrüglichen Bankerottes (Art. 278.) wider sich.

C) Vom Betruge an der Person oder dem persönlichen Zustande eines Andern überhaupt;

Art. 280. Ein Betrug, welcher die Vollbringung eines schon besonders benannten schwereren Verbrechens beabsichtet, ist nach den besondern Gesetzen über dieses Verbrechen, und zwar, je nachdem die Absicht des Betruges erreicht worden oder nicht, nach den Grundsätzen der vollendeten That oder des Versuches zu beurtheilen.

Außerdem aber sollen Betrügereien, welche die Person, oder den persönlichen Zustand eines Andern gefährden oder verletzen, nach den folgenden Gesetzen (Art. 281. ff.) bestraft werden.

1) rücksichtlich der Ehe.

Art. 281. Wer eine Person betrüglich zur Ehe mit sich verleitet und dieselbe nachher heimlich verlassen hat, soll zu ein= bis dreijährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt, und wenn eine eigennützige Absicht zum Grunde lag, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erlangten Gewinnes, gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

2) Betrug an dem Familienstande.

Art. 282. Betrug in Ansehung der Familienrechte eines Menschen, wenn derselbe durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden ist, soll an dem Uebertreter mit ein= bis dreijährigem geschärften Arbeitshause bestraft, und wenn hiebei zugleich ein Schaden an

---

„Rechnungsbücher oder andere Urkunden, woraus der Vermögensstand „und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, „auf die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat; ferner „ob Kaufleute, deren Handelsbücher in solchem Zustande befunden wer= „den, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen „nicht zu übersehen ist, des betrüglichen Bankerotts schuldig, gehört zur „Thatfrage.“

dem Vermögen gestiftet, oder ein Gewinn erlangt worden, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erzielten Gewinnes, gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf acht Jahre verlängert werden.

Art. 283. Wer als Mitglied der Familie selbst eine Handlung des voranstehenden Art. 282. verschuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtschaft in Ansehung derjenigen verlustig, an welchen der Betrug begangen worden ist.

3) Betrug an dem guten Namen, Verläumdung.

Art. 284. Wer einem Andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verläumdung (Calumnie) schuldig.

a) Allgemeine Strafe der Verläumdung.

Art. 285. In allen Verläumdungsfällen soll der Verläumder zu gerichtlichem Widerrufe angehalten[48]), die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht, und übrigens, wie hienach folgt (Art. 286. ff.) bestraft werden.

b) Besondere Arten und Strafen der Verläumdung;

aa) außergerichtliche Verläumdung.

Art. 286. Eine durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, mündlich oder schriftlich begangene Verläumdung, wenn sie den Vorwurf eines mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwererer Strafe bedrohten Verbrechens enthält; desgleichen, wenn sie geschehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat, soll an ihrem Urheber, wie an demjenigen, der sie wissentlich weiter verbreitet, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

---

[48]) Zu streichen nach Art. 6. Abs. 1. 2. des Ges. v. 12. Mai 1848 und auf Schärfung zu erkennen, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

Art. 287. Wer eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, wie, wenn Vaganten, Betrüger und dergleichen sich eines Andern Namen fälschlich beilegen; wenn ein Pasquillant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beisetzt oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht: gegen diese ist die Strafe der Verläumdung (Art. 286.) zu schärfen, wenn nicht die That an sich selbst eine härtere Strafe auf sich hat, weshalb diese als Hauptstrafe geschärft, und mit den Folgen des Art. 285. verbunden anzuwenden ist.

bb) Gerichtliche Verläumdung durch falsche Denunciation.

Art. 288. Wer, um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben bei der Obrigkeit eines Verbrechens beschuldiget oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, solcher falsche Denunciant soll I. wenn auf das angeschuldete Verbrechen Zuchthaus oder noch schwerere Strafe gesetzt ist, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; II. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen Arbeitshaus steht, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

cc) Gerichtliche Verläumdung durch falsches unbeschwornes Zeugniß.

Art. 289. Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen fälschlich wider einen Angeschuldigten zeugen, werden, nach Verschiedenheit des Verbrechens, worauf sich das Zeugniß bezogen, gleich falschen Denuncianten, gemäß dem Art. 288. bestraft.

dd) Gerichtliche Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß.

Art. 290. Wer in einer Untersuchungssache als Denunciant, Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid geschworen, ist der Strafe des Meineides (Art. 269. f.) unterworfen, so ferne nicht in den folgenden Fällen (Art. 291.) eine härtere Strafe zur Anwendung kommt.

Art. 291. Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Criminalsache meineidig geschworen, soll I. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses steht, mit acht- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe; II. wenn auf das angeschuldigte Verbrechen die Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; III. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und wenn der Angeschuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenstrafe belegt werden.

Art. 292. Ist ein Unschuldiger auf falsches, meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden, so sollen die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse mit einander sich verstanden haben, imgleichen der Dritte, von welchem diese falschen Zeugen aufgestellt worden, mit dem Tode gestraft werden.

ee) Gerichtliche Verläumdung durch Urkundenfälschung.

Art. 293. Wer in einer Untersuchungssache sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrauches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, ist nach den Verordnungen wider den Meineid in Strafsachen (Art. 290. und 291.) zu beurtheilen.

Art. 294. Wer ein Dokument, worauf ein Angeschuldigter seine Rechtfertigung, oder doch Anspruch

auf Minderung der Strafe gründen konnte, oder andere Beweismittel der Schuldlosigkeit oder minderen Strafbarkeit, wissentlich und in böser Absicht unterdrückt oder abwendig macht, soll demjenigen, welcher wider den Angeschuldigten einen Meineid begeht (Art. 290. und 291.) gleich geachtet werden.

Sechstes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Von Untreue der Vormünder und Curatoren.

Art. 295. Vormünder und Curatoren, welche ihren Pflegbefohlenen in rechtswidrigem Vorsatze zum Nachtheile handeln, sollen aller Würden, Staats- und Ehrenämter unfähig sein, und überdies zu achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden, so ferne nicht die von ihnen begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht.

Von der Prävarikation.

Art. 296. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche in rechtswidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, haben, es sei hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, nebst dem Verlust der Praxis, die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, und außerdem sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß verwirkt, so ferne nicht ihre That in noch schwereres Verbrechen übergegangen.

Von Untreue der Ehegatten durch Bigamie.

Art. 297. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe, mit einer andern Person

eine neue Ehe schließt, soll mit Arbeitshaus auf ein Jahr bis zu vier Jahren, wenn er aber der Person, womit die zweite Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlet hat, von vier bis auf acht Jahre verurtheilt werden.

Art. 298. Sind beide Theile schon verheirathet, so wird die Art. 297. gedrohte Strafe durch äußeren Zusatz geschärft.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen oder Staats-Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen wider das Dasein und die Sicherheit des Staats überhaupt — Hochverrath und Landesverrätherei.

Vom Staatsverrathe überhaupt. Am III 2.

Art. 299. Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorsatze wider den Staat eine der in den nächst folgenden Gesetzen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverrathes schuldig.

1) Erster Grad oder Hochverrath. Am III 10.

Art. 300. Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes, in folgenden zwei Fällen:

1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder

2) wenn, um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

II. Durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, unter folgenden Voraussetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Complott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan, zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefodert, oder diesem in feindseliger Absicht, Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des

königlichen Hauses, zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat.

Art. 301. Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: „Hochverräther" führt, übrigens so, wie im Art. 5. und 6. verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt[19]) werden. Strafe.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet. Seine Familie soll ihren Namen verändern.

Art. 302. Des Staatsverraths im zweiten Grade ist der Unterthan schuldig: I. welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; II. der in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, Städte, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; III. der nach eingetretenem Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; IV. der, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat. 2) Zweiter Grad des Staatsverraths.

Art. 303. Staatsverräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden. Strafe.

[19]) Zu streichen nach Art. 4. des Ges. v. 18. November 1849, siehe oben Anmerkung 3. S. 25.

Von Selbstanzeige eines Verschwornen.

Art. 304. Wer in eine verrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angibt, hat die Begnadigung zu hoffen.

3) Dritter Grad des Staatsverraths.

Art. 305. Wer ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (Art. 300. und 302.) zu beabsichten, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig, und soll mit acht- bis sechzehnjährigem Freiheitsverluste bestraft werden.

Nämlich I. ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen, zum Nachtheile des Staates geführt hat; II. ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert; III. wer Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht; IV. wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

4) Vierter Grad des Staatsverraths.

Art. 306. Als Verräther des vierten Grades, mit zwei- bis achtjährigem Freiheitsverluste soll bestraft werden: I. wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht aufgefodert hat; II. wer den zwischen Bayern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt oder die Häupter fremder

Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, woferne nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört; III. wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat; IV. wer heimlich Unterthanen zum Militärdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen des Menschenraubes übergegangen.

Bestrafung der Gehülfen und des Versuches.

Art. 307. Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch= oder Staatsverrathe, imgleichen des Versuches zu einer der in voranstehenden Gesetzen bestimmten Handlung, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Von der Auffoderung zu staatsverrätherischen Handlungen.

Art. 308. Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefodert hat, oder wenn diese Auffoderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze geschehen ist.

Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Auffoderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats.

A) Beleidigung der Majestät.

Art. 309. Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhauptes allerhöchstdessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

1) Erster Grad der Majestäts-Beleidigung.

Art. 310. Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsätzlich an die geheiligte Person des Königs beleidigend Hand anlegt; wer seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Souverain selbst, um demselben eine Entschließung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

2) Zweiter Grad der Majestäts-Beleidigung.

Art. 311. Wer I. an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder II. in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; III. wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertiget, oder vorsätzlich weiter verbreitet; endlich IV. wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht, diese sollen zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains[50]) und zu ein- bis

---

[50]) Zu streichen nach Art. 6. des Ges. v. 12. Mai 1848, s. oben Anmerk. 2. S. 24.

vierjährigem geschärften Arbeitshause verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 312. Wer gegen die Gemahlin des Königs sich eines der vorgenannten Verbrechen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

B) Persönliche Beleidigung der königlichen Familie; I. des Thronerben.

Art. 313. Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, soll in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft werden.

II. anderer Familienglieder.

Art. 314. Gegen denjenigen, welcher an der Person anderer Mitglieder der königlichen Familie wissentlich und vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht, sind die in dem I. Titel von Privatverbrechen, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Obrigkeit.

A) Von dem Ungehorsam und der Widersetzung gegen Obrigkeiten überhaupt. I. Von der einfachen Widersetzung.

Art. 315. Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Widersetzung schuldig.

Art. 316. Dieses Verbrechen soll bestraft werden: I. mit vier- bis achtjährigem Arbeits-

hause, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; II. mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlung, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorgefallen sind.

Art. 317. Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperson sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Art. 318. Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 316. bestimmten Strafen der Widersetzung.

II. Vom Aufstande oder Tumult.

Art. 319. Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen öffentlich zusammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben; so ist in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufstandes oder Tumults vorhanden.

1) erster Grad des Tumults.

Art. 320. Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erken-

nen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist; so sollen I. die Rädelsführer und Anstifter mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit ein- bis zweijährigem Arbeitshause, und bei geringerem Grade der Theilnahme, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung[51]) bestraft werden.

Art. 321. Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig gemacht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft, I. diejenigen, welche Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung begangen oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, zur Todesstrafe, II. diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und anderen Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefodert haben, in zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe; III. diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und

2) zweiter und höchster Grad des Tumults.

[51]) Zu streichen nach Art. 6. d. Ges. v. 12. Mai 1848, siehe oben Anmerkung 2. S. 24.

andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu acht- bis sechzehnjährigem Zuchthause; IV. diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für thätlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen oder der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause; V. diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu zwei- bis vierjährigem Arbeitshause; endlich VI. alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes zu sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung [52]) verurtheilt werden.

Anm. III. 78. Art. 324

Strafe der Rädelsführer.

Art. 322. Anstifter und Rädelsführer bei einem Tumult des höchsten Grades sollen I. mit dem Tode bestraft werden, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, sie selbst mögen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefodert haben oder nicht; II. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen mit Kettenstrafe, wenn in dem Tumulte eines der in dem Art. 321. Nr. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden ist. III. In andern als den vorbestimmten Fällen haben die Anstifter und Rädelsführer sechzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Von der standrechtlichen Bestrafung des Aufstandes.

Art. 323. Voranstehende Gesetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhandnehmende Größe der Gefahr die Verkündi-

[52]) Siehe vorige Anmerkung.

gung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufstande ergriffen worden ist, nach bloß summarischem standrechtlichem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

Art. 324. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefodert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult wirklich entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer bestraft.

III. Zusätze zu vorstehenden Verordnungen; 1) aufrührerische Auffoderungen.

Art. 325. Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffodert; wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht: soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu ein= bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

2) Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch oder Vorwand der Religion.

Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu stellen.

Art. 326. Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken, oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

B) Widersetzlichkeit gegen Justiz und Polizei. I. Verhinderte Gefangennehmung.

Art. 327. Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behülflich ist, wird als Begünstiger nach allgemeinen Gesetzen (Art. 85. f.) bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist.

II. Befreiung der Gefangenen; 1) durch Andere als den Gefangenen selbst, und dessen Aufseher.

Art. 328. Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, I. wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause; und II. wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden.

2) Befreiung durch Gefangenwärter u. dgl.

Art. 329. Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind nebst den Art. 328. verordneten Strafen, der Dienstesentsetzung unterworfen.

3) Befreiung des Gefangenen durch sich selbst.

Art. 330. Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das Gesetz für solche Verbrechen bestimmt.

III. Rückkehr eines Verwiesenen.

Art. 331. Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen wor-

den sind, und unter was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen drei Marktstage öffentlich ausgestellt, auf ein- bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden.

Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, ist nach den Gesetzen über den Rückfall zu verfahren.

Viertes Kapitel.

Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

I. Störung des Landfriedens.

Art. 332. Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereiniget in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch.

Art. 333. Solcher Landfriedensbruch soll, wenn dabei an Personen selbst Gewaltthätigkeiten verübt worden sind: I. an den Anstiftern und Rädelsführern mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause, II. an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause, III. an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit sechsmonatlichem bis einjährigem

Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung [53]) bestraft werden.

Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben I. die Anstifter und Rädelsführer ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; III. die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei- bis sechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung [53]) verwirkt.

Art. 334. Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens geschärft zur Anwendung.

Art. 335. Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 332.), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, deßgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (Art. 332.) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft.

II. Störung des Religionsfriedens.

Art. 336. Wer in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn diese That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit zwei- bis sechsjährigem Arbeitshause bestraft werden.

---

[53]) Siehe Anmerkung 51.

Fünftes Kapitel.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

A) Fälschung öffentlicher Urkunden.

Art. 337. Wer I. mittelst Nachahmung königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen großen oder kleinen Staatssiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden verfertiget; wer die mit königlicher Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatze Gebrauch macht, soll zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe leiden.

II. Gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertiget, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden; wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden, hat acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus zur Folge.

B) Betrug rücksichtlich der Staatssiegel.

Art. 338. Wer das königliche große oder kleine Staatssiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsministerien für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

C) Betrug durch Anmaßung eines Staatsamtes.

Art. 339. Wer sich durch Betrug die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll mit ein- bis vierjährigem Ar-

beitshause bestraft werden, vorbehaltlich härterer Strafe, wenn dabei eine Fälschung öffentlicher Urkunden oder ein anderes schwereres Verbrechen begangen worden.

D) Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens durch Staatsdiener.

Art. 340. Oeffentliche Beamte, welche sich durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Ansehung anderer zu ihrem Amte gehörenden Urkunden oder Akten eines Betruges schuldig machen, sollen, es sei Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sei, welche sie wolle, nebst der Dienstentsetzung, in die Art. 337. gedrohten Strafen nach Unterschied der daselbst bestimmten Voraussetzungen verurtheilt werden.

E) Münzfälschungen. I. Erste Klasse.

Art. 341. Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht, oder unbefugterweise nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze sei geringhaltiger, oder von gleicher oder größerer innerer Güte, wie die ächten Münzsorten, soll als Münzfälscher nach den folgenden Gesetzen bestraft werden.

1) Erster Grad.

Art. 342. Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten unächten Münzen in Umlauf gesetzt hat, soll mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertiget worden, so ist der Münzfälscher mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu strafen.

2) Zweiter Grad.

Art. 343. Wenn die in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesetzt wor-

den ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre; in dem Art. 342. bemerkten zweiten Falle aber ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt.

II. Zweite Klasse der Münzfälschung.

Art. 344. Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren inneren Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münze, geringeren Münzsorten den äußeren Anschein höherer Münzen gibt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgibt, oder ausgeben läßt: soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades (Art. 263.) gestraft werden.

Von den Theilnehmern der Münzfälschung.

Art. 345. Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen hat, soll wie der Münzfälscher selbst bestraft werden. Doch ist ihm nur diejenige Summe, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen.

Art. 346. Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wissentlich und im Einverständnisse mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft.

F) Verfälschung der Kreditpapiere.

Art. 347[55]). Wer in Ansehung der von einer

[55]) Dieser Artikel ist erweitert durch §. 2. des Ges. v. 1. Juli 1834. „Die Errichtung einer bayer. Hypotheken- und Wechselbank betreffend." Gesetzbl. Nr. 11. S. 81.

öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staatsobligationen) von welcher Art oder Summe sie sein mögen, eine Fälschung verübt, soll I. wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; II. wenn dasselbe durch Veränderung des Creditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 348. Die Gesetze wider die Theilnahme an Münzfälschungen (Art. 345. und 346.) sind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem Art. 347. bestimmten Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Sechstes Kapitel.

Verbrechen wider das Staats- und anderes öffentliches Eigenthum.

I. Entwendung öffentlicher Güter.

Art. 349[56]. Eine Entwendung an öffentlichen Geldern und andern dem Staate zugehörenden Gütern wird als ausgezeichneter Diebstahl nach Art. 220. bestraft.

II. Beschädigung öffentlichen Eigenthums.

Art. 350. Wer sich an einer zum Staatseigenthume gehörenden Sache eines Verbrechens schuldig macht, ist zwar nach den Gesetzen über Beschädigung des Privateigenthums zu strafen; doch ist jene Ei-

---

Sie erhält für sich und ihre allenfallsigen Filialbanken das ausschließende Privilegium §. 8., Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen. Nachahmungen oder Veränderungen werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den älteren Kreisen diesseits des Rheins nach Art. 347. Thl. I. des Str.-G.-Bchs. von 1813 bestraft.

[56]) Aufgehoben durch die Schlußbestimmung der Verordnung vom 25. März 1816, s. oben Anmerk. 42. S. 86. und durch die Bestimmungen derselben ersetzt.

genschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand zu betrachten.

Siebentes Kapitel.

Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

Art. 351. Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verwirkt hat, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsetzung verbunden.

I. Allgemeine Gesetze, 1) bei gemeinen Verbrechen.

Art. 352. Wenn ein öffentlicher Beamter I. das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, so ist die hierauf gesetzte besondere Strafe zu schärfen und mit Dienstentsetzung zu verbinden. Wer II. außer dem erwähnten Falle seinen Amtspflichten vorsätzlich und zwar in der Absicht zuwider handelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, ist mit der Dienstentsetzung, und bei geringerem Grade des Verschuldens, mit der Dienstentlassung zu bestrafen.

2) bei Amtsverbrechen im eigentlichen Sinne.

Art. 353. Wenn Vorgesetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu strafen.

Art. 354. Amtsuntergebene, welche sich in Amtsverhältnissen gegen ihre Vorgesetzte ungehorsam bezeigen, haben, wenn sie sich hiebei des Verbrechens

II. Von Verletzung des Subordinations-Verhältnisses.

der Widersetzung (Art. 315. f.) schuldig machen, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens, die Dienstentsetzung zu gewärtigen.

III. Von der Bestechung.

Art. 355. Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenkes oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig.

Die Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinen Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

Art. 356. Ein solcher Verbrecher ist mit der Dienstentsetzung zu bestrafen.

Diese Strafe schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht.

IV. Von Bedrückung der Unterthanen; 1) überhaupt.

Art. 357. Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, soll mit der Dienstentsetzung bestraft werden, vorbehaltlich der etwa noch überdieß verschuldeten Strafen.

Art. 358. Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen sucht, ist gleicher Strafe unterworfen.

Art. 359. Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind ihres Amtes zu entsetzen, und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigungen mit den auf falsche Denunciation (Art. 288. und 394.) gesetzten Strafen zu belegen. — 2) Durch Mißbrauch der Strafgewalt.

Wenn der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, so ist mit der Dienstentsetzung die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung (Art. 193. und 371.) zu verbinden, soferne diese Strafe die auf falsche Denunciation gesetzte an Schwere übertrifft.

Art. 360. Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höheren Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen, das Straferkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat, so ist derselbe nebst der Dienstentsetzung mit vier- bis achtjährigem geschärften Arbeitshause, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

Art. 361. Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsätzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige parteiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll nebst dem Ersatz des gestifteten Schadens seines Amtes entsetzt werden. — V. Von Untreue im Amte. 1) Verkürzung der Staatseinkünfte.

Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so hat er außerdem Gefängnißstrafe auf ein bis zwei Jahre verwirkt.

2) Unterschlagung anvertrauter Gelder. a) Erster Grad.

Art. 362. Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst zueignet; es seien die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sei diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.)[57]) bestraft.

b) Zweiter Grad.

Art. 363. Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann ist er nebst Dienst-Entsetzung nach dem Gesetze wider ausgezeichnete Diebstähle dritter Klasse (Art. 223.)[57]) zu bestrafen.

---

[57]) Rescr. vom 11. Februar 1817, lithogr. Sammlung Nr. 160.

Wenn gleich das Edikt vom 25. März 1816 den Diebstahl und Unterschlagung nur als Privatverbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, so tritt bei der Unterschlagung als Staatsverbrechen die Bestimmung des Art. 362. ein, welcher nicht aufgehoben ist, und ausdrücklich davon handelt, wo das Moment der stets als Verbrechen erhöhten Strafbarkeit in der verletzten Amtspflicht ruhet. Die Unterschlagung ist also ohne Rücksicht auf die unterschlagene Summe immer als Verbrechen mit der Dienstesentsetzung zu bestrafen, und die damit zu verbindende Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen über die Strafe des einfachen Diebstahls-Verbrechens (nach dem Edikt vom 25. März 1816, Artikel III.) auszumessen. (Entsprechend ist bei Art. 363. die Strafe nach Art. VII. jenes Edikts auszumessen.)

c) Dritter Grad.

Art. 364. Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheitsstrafe nebst öffentlicher Ausstellung [58]).

3) Zueignung öffentlicher, nicht anvertrauter Gelder.

Art. 365. Wer sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Klasse (Art. 220.) [59]) bestraft werden.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Art. 366. Voranstehende Strafgesetze gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.

Drittes Buch.
Von Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.
Von Privatvergehen.

Erstes Kapitel.
Von Vergehen an der Person.

I. Durch Körperverletzung.

Art. 367. Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn

[58]) Zu streichen nach Art. 4. des Ges. vom 18. November 1849, siehe oben Anmerkung 3. S. 25.
[59]) Siehe oben Anmerkung 57.

der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verletzungen vergewaltiget worden, ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe leiden.

Art. 368 [60]). Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst nächtlichen Aufpassens oder mit Waffen geschehen ist, so hat der Uebertreter sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die That durch die Größe des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist.

Art. 369. Dieselben Schärfungs- und Milderungsgründe, welche die Art. 184. und 185. in Ansehung des Verbrechens der Körperverletzung verordnen, sollen auch hier stattfinden.

[60]) An diese Artikel schließt sich theilweise ändernd an: die Verordnung vom 22. Februar 1814. Regierungsblatt S. 355.

I. Wer Jemand auf thätliche Art beleidiget, ohne auf dieselbe Art gereizt zu sein, wer auf solche Weise den Andern mit rechtswidrigem Vorsatz wirft, stößt oder schlägt, soll wegen eines Vergehens nach den Bestimmungen Unseres Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 367—369. bestraft werden, wenn der thätliche Anfall oder die körperliche Mißhandlung entweder 1) hinterlistiger Weise, oder 2) in verabredeter Verbindung von Mehreren, oder 3) durch Aufpassen, oder 4) mit Waffen geschehen, oder 5) dem Beschädigten eine weniger als eine monatliche, aber mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten zugezogen hat. Was unter Waffen zu verstehen sei, ist aus dem Str.-G.-Bch. Thl. I. Art. 222. zu entnehmen.

II. Außer diesen Fällen sollen die geringeren einseitigen Thätlichkeiten auf Beschwerde des Beleidigten von der Polizeibehörde untersucht, und mit ein- bis vierzehntägigem Arrest bestraft werden.

III. Bei gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verursacht haben, kommt die Untersuchung und Bestrafung den Polizeibehörden zu. Der Anstifter, welcher die erste Gewaltthätigkeit begangen hat, ist mit Arrest von acht bis vierzehn Tagen, jeder andere Theilnehmer aber mit ein- bis achttägigem Arreste zu bestrafen; geübte Raufer, welche sich öfters und gewöhnlich bei solchen Vorfällen einfinden, und zu diesem Ende eigene Ringe, Stöcke u. dgl. bei sich führen, sollen so lange, bis das Gegentheil dargethan ist, als Anstifter beurtheilt werden.

II. Durch Aussetzung.

Sorge für Abwehrung der Gefahr. Zeitschr. I S. 286. IV S. 236.

Art. 370. Die Aussetzung hülfloser Personen (Art. 174.) ist ein Vergehen, wenn dieselbe an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, derselbe auch wirklich unverletzt beim Leben erhalten worden ist, wesfalls der Uebertreter sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt hat.

III. Vergehen an der Freiheit der Person.

Art. 371. Rechtswidrige Beraubung der Freiheit (Art. 192.), wenn dieselbe nicht volle vier und zwanzig Stunden gedauert, und eine in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, soll mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse gestraft, und wenn diese Handlung an Eltern oder andern Personen begangen worden, welchen der Beleidiger zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, die Dauer der Strafe nach dem Grundsatze des Art. 195. erhöht werden.

IV. Vergehen rücksichtlich der Ehe oder außerehelichen Geschlechtsgenusses.

Art. 372. Ist eine Ehe von dem Civilgerichte deßwegen für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthiget haben, so sollen die Eltern mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 373. Wer durch Betrug eine Person zur Eingehung einer nach dem Gesetz ungültigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll auf Klage oder Denunciation des Betrogenen zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 374. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe

lebt, wissentlich verheirathet, ist in sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß zu verurtheilen.

Art. 375. Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß von einem bis sechs Monate bestraft.

Art. 376. Wer eine Person mittels Eheversprechens zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, ist mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse zu strafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindsmordes oder wegen der in den Artikeln 160. bis 165. [61]) bestimmten Fälle, mit Strafe belegt wird.

Art. 377. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 378. Der Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren ist von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und soll an dem Verführer mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden, so ferne nicht solche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

---

[61]) Die hier citirten Artikel sind durch Art. 8. des Gesetzes vom 29. August 1848 aufgehoben und durch Art. 6. dieses Gesetzes ersetzt; siehe oben Anmerkung 38. und 1. S. 73. u. 24.

Zweites Kapitel.

Von Beeinträchtigung des Eigenthums durch Entwendung, Unterschlagung oder Beschädigung.

Art. 379[62]**.** Der Diebstahl ist ein Vergehen, wenn der Werth des Entwendeten mehr als die Summe von fünf Gulden bayerischer Reichswährung beträgt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in den Art. 216., 217., 218., 221. und 225. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat. I. Vom Diebstahle.

Art. 380. Die Strafe dieses Vergehens ist das Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre.

Ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, wird polizeilich bestraft.

Art. 381. Entwendungen, welche von dem Hausgesinde (Art. 219.) aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen werden, sind, wenn eine polizeiliche Bestrafung vorausgegangen, als Vergehen mit achttägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Art. 382[63]**.** Unterschlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen nach voranstehenden Gesetzen bestraft, wenn der Betrag des Unterschlagenen die Summe von fünf Gulden bayerischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, auch solche Handlung von andern, als den im Art. 232. genannten Personen begangen worden ist. II. Unterschlagung anvertrauter Güter.

Art. 383. Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 246., 247., 252. und 254. für ein Verbrechen erklärt ist. III. Von unerlaubter Beschädigung. 1) überhaupt.

Art. 384. Wurde solche Beschädigung aus bloßem Muthwillen verübt, so soll der Uebertreter mit Ge-

---

[62]) Diese Artikel sind durch die Schlußbestimmung der Verordnung vom 25. März 1816 aufgehoben und durch die Bestimmungen derselben ersetzt; siehe oben Anmerkung 42. S. 86.

[63]) Nach Rescript vom 12. Mai 1816, siehe oben Anm. 44. S. 94., fallen alle Unterschlagungen, also auch Vergehen, unter die Strafbestimmungen der Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816.

fängniß auf acht Tage bis zwei Monate, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung [64]) belegt werden.

Ist aber solche Handlung aus Rachsucht, boshaftem Eigennutze oder anderer dergleichen Bewegursache geschehen, so hat der Thäter einmonatliches bis sechsmonatliches Gefängniß verschuldet, so ferne nicht die folgenden Gesetze in besonderen Fällen ein Anderes verordnen.

2) Von ausgezeichneten Beschädigungsarten.

Art. 385. Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten, oder auf Wiesen vorsätzlich verderbt, verwüstet, beschädigt; wer 2) die zum Landbau oder zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt, wer 3) an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; wer 4) Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; wer 5) die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theile zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 383. bestimmte Summe oder nicht, im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung [65]); wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

---

[64]) Die körperliche Züchtigung fällt weg nach Art. 6. des Gesetzes vom 12. Mai 1848, siehe oben Anmerk. 2. S. 24.

[65]) Siehe vorige Anmerkung.

Art. 386. Wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf einen bis zu drei Monaten, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergleichen verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug und durch unbefugte Anmaßung.

I. Vom Betruge. 1) Zum Nachtheile fremden Eigenthums.

Art. 387. Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an seinem Vermögen zum Gegenstande hat (Art. 258.), ist Vergehen, wenn derselbe den Betrag von fünf Gulden bayerischer Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht, und keine der in dem II. Buche dieses Gesetzbuches Art. 265.—272. und 278. bemerkten beschwerenden Eigenschaften an sich hat.

Art. 388. Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem

Jahre, und nach Umständen mit dem zeitlichen Verluste des Gewerbes bestraft, welches hiezu mißbraucht worden ist.

Art. 389. Wer mit einem Menschen, welcher nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes, oder desjenigen, welcher elterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, so ferne nicht bei dem Geschäfte noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist.

Art. 390. Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Abläugnung dieses seines Zustandes Andere zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet.

2) Vom Betrug an der Person eines Andern; a) an dem Familienstande.

Art. 391. Ein Betrug, wodurch Jemand sich selbst oder einem Andern in einer fremden Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandtschaft beilegt, ist einer sechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe, und wenn solche Handlung von einem Mitglied der Familie selbst begangen worden, den Art. 283. verordneten Nachtheilen unterworfen.

b) An dem bürgerlichen Stande.

Art. 392. Ein Betrug, welcher darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern, diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Ungewißheit zu setzen, verschuldet ein- bis dreimonatliches Gefängniß.

c) An dem guten Namen.

Art. 393. Verläumdung (Art. 284.) durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, wird, außer den in dem Art. 286. für

Verbrechen erklärten Fällen, mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft, vorbehaltlich dessen, was im Art. 285. als allgemeine Strafe der Verläumdung verordnet ist.

Art. 394. Wer, um einen Unschuldigen in Untersuchung oder Strafe zu bringen, denselben vor Gericht wegen einer Handlung fälschlich anzeigt, die nach diesem Gesetzbuche als Vergehen zu bestrafen ist, oder in solcher Sache ein falsches, jedoch nicht eidliches Zeugniß gibt, soll wegen solcher falschen Anzeige, oder solchen falschen Zeugnisses zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt werden.

Wer zum Vortheile eines Angeschuldigten ein falsches, unbeschwornes Zeugniß gegeben hat, soll mit Gefängniß, und zwar, wenn die angeschuldigte That ein Verbrechen ist, auf sechs Monate bis zu einem Jahre, außerdem aber auf einen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 395. Wenn eine der vorgedachten Betrügereien durch ihren Zweck, die Art ihrer Begehung, die dazu angewendeten Mittel in eine mit schwererer Strafe bedrohte Gattung des Betrugs übergeht, so hat es bei der hierdurch verschuldeten härteren Strafe sein Bewenden.

Art. 396. Wer unbefugter Weise und in der Absicht Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit einer

zweitägigen bis einmonatlichen Gefängnißstrafe belegt, und wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Art. 397. Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die näheren Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.

Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen.

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersatze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Viertes Kapitel.

Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue.

Von Untreue überhaupt.

Art. 398. Wer in einem Verhältnisse, wodurch er einem Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsätzlich zuwider handelt, wird dieser Treulosigkeit wegen

nach folgenden Gesetzen bestraft, wenn nicht seine Handlung zugleich in Betrug, Unterschlagung oder eine andere schwerere Uebertretung übergeht.

Art. 399. Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer (negotiorum gestores), Depositarien, Gesellschaftsgenossen, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, sollen mit achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden. I. Außer dem Familienverhältnisse, 1) der Bevollmächtigten,

Art. 400. Verpflichtete Rechtsanwälte, welche absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Prozesse vorsätzlich verzögern, sollen, nebst achttägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse mit der Suspension, und, nach Befinden der Umstände, mit dem völligen Verluste der Praxis bestraft werden, woferne nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht. cf. art. 296. 2) der Rechtsanwälte.

Art. 401. Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch, wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß und zwar I. an der Ehefrau auf einen bis drei Monate; II. an dem Ehemanne auf acht Tage bis einen Monat bestraft. II. In dem Familienverhältnisse. art. 297.

Art. 402. Wenn ein verheiratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, soll die Art. 401. bestimmte Gefängnißstrafe verschärft werden.

Art. 403. Im Wiederholungsfalle wird die gesetzliche Strafe verdoppelt; jedoch nicht über einjährige Gefängnißstrafe erstreckt.

Zweiter Titel.

Von Vergehen wider den Staat.

Erstes Kapitel.

Von Vergehen wider die Ehre des Staats.

I. Von Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht.

Art. 404. Wer außer den im Art. 311. bestimmten Voraussetzungen, durch Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung allerhöchstdessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Königs [66]) und zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umständen zu körperlicher Züchtigung [66]) zu verurtheilen.

II. Beleidigung der Amtsehre.

Art. 405. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amtsfunktion oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäftes mit demselben zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist.

---

[66]) Abbitte und körperliche Züchtigung fällt weg nach Art. 6. des Gesetzes vom 12. Mai 1848 und ist durch Schärfung zu ersetzen, siehe oben Anmerkung 2. S. 24.

Art. 406. Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der ersten und zweiten Klasse, oder an einem königlichen Collegium, oder dessen Commissarien verübt, ist drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte [67]) unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, weßfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte [67]) in Anwendung zu bringen ist.

Art. 407. Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staatsbeamten verübt werden, sind mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse und zugleich nach Umständen, mit feierlicher Abbitte [68]) zu bestrafen, vorbehaltlich der im Art. 406. enthaltenen Einschränkung.

Art. 408. Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung sind nach den Gesetzen über die Widersetzung (Art. 315. und 411.) zu beurtheilen.

III. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit; 1) durch Frevel an Patenten und Verordnungen ꝛc.

Art. 409. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt, oder sonst mißhandelt, soll, im Falle bloßen Muthwillens, mit körperlicher Züchtigung [69]) oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse; wenn aber solche Handlung geschehen aus Rache oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

---

[67]) Siehe vorige Anmerkung.
[68]) Siehe Anmerkung 66.
[69]) Siehe Anmerkung 66.

2) Durch Siegelverletzung.

Art. 410. Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen der Widersetzung gegen Obrigkeiten.

I. Einfache Widersetzung.

Art. 411. Wer sich der Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person (Art. 315.), jedoch ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht, soll sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe leiden.

Wenn aber die Widersetzung durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Gesetze wider verletzte Amtsehre (Art. 406. und 407.) in Anwendung zu bringen.

Art. 412. Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei- bis achttägigem Gefängnisse zu strafen.

II. Von dem Tumult oder Aufstande.

Art. 413. Der Aufstand oder Tumult (Art. 319.) soll als bloßes Vergehen gestraft werden, wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich wieder

auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, in welchem Falle I. die Anstifter und Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse; II. die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein= bis dreimonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung [70]) bestraft werden sollen.

Art. 414. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften aufgefodert hat; wird, wenn nachher kein Tumult entstanden, gleichwohl mit drei= bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Art. 415. Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffodern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister und Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit, oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffodern, oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit ein= bis sechsmonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung [71]) belegt, und, wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefodert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden.

Art. 416. Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeiungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hun=

[70]) Siehe oben Anmerkung 66.
[71]) Siehe oben Anmerkung 66.

gersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

Art. 417. Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufzureizen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihren Glaubensgenossen durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen: sind als Unruhstifter mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu belegen.

III. Befreiung der Gefangenen.

Art. 418. Wer einen Verbrecher aus dem Arbeitshause, oder einen Angeschuldigten, welcher eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verdächtig ist, aus dem Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und, wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung [72]) bestraft werden.

Art. 419. Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines solchen Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind, nebst den Art. 418. verordneten Strafen, der Dienstentlassung unterworfen.

Eine durch ihre Fahrläßigkeit veranlaßte Entweichung soll mit Gefängniß von zwei bis acht Tagen, und im Wiederholungsfalle nebst verdoppelter Gefängnißstrafe mit Dienstentlassung belegt werden.

---

[72]) Siehe oben Anmerkung 66.

Drittes Kapitel.

Von den Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate.

I. Selbsthülfe überhaupt.

Art. 420. Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, außer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

II. Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe.

Art. 421. Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder, um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, leidet ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe, wenn nicht die Gewaltthat in strafbare Uebertretung übergegangen ist.

III. Störung des häuslichen Friedens 1) ohne Waffen,

Art. 422. Diejenigen, welche, um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu stören oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen oder sonst eigenmächtig eindringen, diese sollen, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

2) mit Waffen.

Art. 423. Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 422.) eindringt oder

einfällt, oder dieselben um einzudringen gewaltsam anfällt, leidet drei= bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe.

IV. Störung des Gottesdienstes.

Art. 424. Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, so ist der Thäter ein= bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und[73]) einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen.

Viertes Kapitel.

Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

I. Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden.

Art. 425[74]). Betrügliche Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certifikaten, Amtsattestaten, wie auch wissentlicher Gebrauch derselben, wird mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse gebüßt, und wer sich eines falschen Passes bedient, als Vagabund behandelt.

---

[73]) Siehe oben Anmerkung 66.

[74]) Aufgehoben und ersetzt durch Gesetz vom 11. September 1825, „den Art. 425. Thl. I. des Str.=G.=Bchs. betr.," Gesetzbl. S. 51.

Da Wir Uns durch die häufigen Begnadigungs=Anträge Unserer Gerichtshöfe und die hierauf von Uns ertheilten Begnadigungen überzeugt haben, daß die Strafbestimmungen des Art. 425. Thl. I. des Str.=G.=Bchs. einer Abänderung bedürfen, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I. Die betrügliche (Art. 256. Thl. I.) Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certificaten und Amtsattestaten, wie auch der wissentliche Gebrauch derselben soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden, und den Gerichten gestattet sein, diese Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände bis auf achttägiges Gefängniß herabzusetzen.

II. Handlungen dieser Art, bei welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen bloß polizeilicher Ahndung.

III. In Fällen, wo die im Artikel 1. benannten Handlungen in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergehen, kommen dagegen die hierüber im Str.=G.=Bch. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

IV. Gegenwärtiges Gesetz soll nach acht Tagen von dieser Bekanntmachung bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen in Wirksamkeit treten.

II. Vergehen in Ansehung öffentlicher Siegel.

Art. 426. Wer das Amtssiegel einer andern, als im Art. 338. bezeichneten öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe leiden.

Tritt solcher Fall ein bei Stempeln und anderen Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, soll drei- bis sechsmonatliches Gefängniß statthaben.

III. Verletzung des öffentlichen Glaubens durch öffentliche Beamte.

Art. 427. Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Absicht in Amtssachen falsches Attestat oder Zeugniß gibt, soll mit der Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

IV. Von Münzvergehen.

Art. 428. Wer ohne Einverständniß mit Münzfälschern, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, soll den vierfachen Zahlwerth der erweislich aufgewechselten Münzen als Strafe bezahlen und außerdem mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Wer die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, soll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen.

Art. 429. Wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge

verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, soll mit ein= bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 430. Derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursache seines Besitzes ausweisen zu können, soll dieser Werkzeuge verlustig und überdies ein= bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe unterworfen sein.

Art. 431. Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft.

Fünftes Kapitel.

Vergehen wider das öffentliche Eigenthum.

I. Rechtswidrige Anmaßung der nutzbaren Regalien.

Art. 432. Wer sich eines der nutzbaren Regalien des Staats wissentlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersatz des dem Staate entfremdeten Nutzens gestraft werden.

II. Verkürzung rücksichtlich öffentlicher Gefälle.

Art. 433. Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichteten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufschläge, Mauthen und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden.

III. Beschädigung öffentlicher Sachen; 1) überhaupt.

Art. 434. Wer die zum Staatseigenthume gehörenden Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädigt, soll jedesmal den Schaden vierfach ersetzen; übrigens aber nach den Gesetzen wider Eigenthums-Beschädigung (Art. 383.) bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden.

2) An Wegen und Landstraßen insbesondere.

Art. 435. Wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder Zerstörung die Kommunikation einer Landstraße unterbrochen, oder dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht worden ist, so soll auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß erkannt werden.

Zusatz.

Art. 436. Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu strafen [75]).

Sechstes Kapitel.

Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

A) Von gemeinen Vergehen.

Art. 437. Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann, nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung, mit der von ihm verwirkten Haupt-

---

[75]) S. oben Anmerkung 66.

strafe, zugleich die Degradation oder auch Dienst-Entlassung verbunden werden.

B) Von Verletzung besonderer Amtspflichten. I. Allgemeine Gesetze 1) über Amtsvergehen aus Vorsatz.

Art. 438. Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Absicht oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorsätzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, sollen I. wenn gleichwohl ein Schaden für den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflichtverletzung entstanden ist, mit der Dienstentlassung, oder, nach Umständen, mit der Degradation bestraft werden. Wenn aber II. obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängten Disciplinarstrafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt und hierauf mit Degradation oder auch bei beschwerenden Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden.

Uebrigens kommt die Bestimmung des Art. 353. auch hier zur Anwendung.

2) aus Fahrlässigkeit oder wegen Unsittlichkeit.

Art. 439. Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässiget, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig bezeigt, soll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disciplinarstrafen von neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht, vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

II. Verletzung des Subordinationsverhältnisses.

Art. 440. Amtsuntergebene, welche sich durch Insubordination gegen ihre Vorgesetzte des Vergehens der Widersetzung (Art. 411.) schuldig machen, haben, nebst Schärfung der ordentlichen Strafe dieses Vergehens, die Dienstentlassung zu gewärtigen.

Ist ein solcher Ungehorsam zwar nicht mit gewaltsamer Widersetzung, doch mit Beleidigung der Amtsehre (Art. 405.) verbunden, so findet nebst Schärfung der ordentlichen Strafe die Degradation statt.

Mindere Grade des Ungehorsams haben bloß Disciplinarverfügungen zur Folge.

III. Von Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Art. 441. Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigennütziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe die Degradation, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienst-Entlassung zu erkennen.

Art. 442. Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen.

IV. Von der Bestechung; 1) auf Seite des Bestechenden.

Art. 443. Wer, um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten oder um denselben in Amtsangelegenheiten für

sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wird hiedurch des Vergehens der Bestechung schuldig und nach folgenden Gesetzen bestraft.

Art. 444. Das Angebotene sei von dem Beamten angenommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht, so soll I. das Geschenk der Armenkasse verfallen sein, und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheile der Armenkasse verurtheilt werden.

Wenn aber derselbe II. den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer oder dessen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist, so hat er noch außerdem ein- bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Art. 445. Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen drei Tagen bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat.

Auch soll das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Beamten zur Verurtheilung des Anbietenden in die Art. 444. Nr. I. bestimmte Strafe hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen oder andern besondern Verdachtsgrund unterstützt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind[76]).

---

[76]) Gestrichen durch Art. 8. Abs. 2. des Gesetzes vom 29. August 1848, siehe oben Anmerkung 1. S. 24.

Art. 446. Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme des Geschenkes (Art. 355.) auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, so soll er, wenn er sich eines Mißbrauches der Amtsgewalt nicht schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft werden.

2) auf Seite des Staatsbeamten.

Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesetzten Amtsbehörde nicht berechtiget worden ist.

Art. 447. Amtsvorgesetzte sind bei eigener schweren Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden.

Art. 448. Derjenige, welcher an dem Beamten die Bestechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des Bestochenen Vorgesetzten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den im Art. 444. bestimmten Strafen losgezählet sein, sondern auch das gegebene Geschenk zurückerhalten.

Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesetzen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

Art. 449. Wer aus Privatabsicht Einzelne vor Andern begünstiget; wer aus mißverstandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind und dergleichen; soll den Beschädigten ihren Schaden ersetzen, und

V. Von Bedrückung der Unterthanen.

außerdem nach Verordnung des Art. 438. bestraft werden.

V. Vergehen rücksichtlich des Mißbrauchs der Strafgewalt oder bei Gelegenheit ihrer Ausübung.

Art. 450. Beamte, welche mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntnisse des Obergerichts bei dessen Ausführung zum Nachtheile des Staats oder eines Unterthans zuwider handeln, sollen mit Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 451. Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse, das erste Verhör desselben länger als acht und vierzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später, als binnen vier und zwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile widerrechtlich in dem Gefängnisse zurückhalten, sollen für jeden Tag der Versäumniß um zehn Gulden und über dieses, wenn solche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 452. Ergibt sich, daß solche Zögerung (Art. 451.) vorsätzlich, aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen, so kommen zugleich die Gesetze wider unbe-

fugtes Gefangenhalten (Art. 193. und 371.) zur Anwendung.

Art. 453. Inquirenten, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten unterlassen, sollen, nebst Verweis um den ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Besoldung und im Wiederholungsfalle mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Wenn aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, so findet schon beim erstenmale die Dienstentlassung statt, mit welcher eine Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden soll, wenn auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe gestraft worden ist.

Art. 454. Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis sechs Monate nebst Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 455. Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, haben die Degradation oder nach Umständen die Dienstentlassung verwirkt.

VII. Von Amtsuntreue.

Art. 456. Wer ohne Absicht das Kapital selbst zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise

zu seinem Privatnutzen gebraucht, soll allen aus der Benutzung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach ersetzen und von seinem Amte entlassen werden.

Wenn indessen jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen) erhellet, so kommt die Verordnung des Art. 362. zur Anwendung.

Art. 457. Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Dienstentlassung verwirkt.

Art. 458. Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebst Ersatz alles Schadens, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse belegt.

Von mittelbaren Staatsdienern.

Art. 459. Sämmtliche voranstehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats.